



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Referat 52
Postfach 4107
30041 Hannover

Landesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz
Niedersachsen e.V.

Datum 10.06.2015

Ihr Zeichen
Ref52-29211/1/300

Hier: Verbandsbeteiligung – Entwurf Windenergieerlass und Entwurf
Leitfaden zum Artenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Planung und
Genehmigung von Windenergieanlagen an Land sowie den Leitfaden
(Umsetzung des Artenschutz bei der Planung und Genehmigung von
Windenergieanlagen in Niedersachsen (Fassung 12.02.2015)).

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsstelle:
Goebenstr. 3a
30161 Hannover
Tel. 0511- 965 69 - 78
Fax 0511- 965 69 - 79
E-Mail:
info@lbu-niedersachsen.de

Wir sind erreichbar mit der
Stadtbahn Linie 10, Richtung
Aegidientorplatz, Haltestelle
"Thielenplatz/Schauspielhaus"

Geschäftskonto:
Nr. 796 70 - 309
Postbank Hannover
BLZ 250 100 30

Der LBU ist als gemeinnützig
und gemäß § 29 Bundes-
naturschutzgesetz anerkannt.

Spenden sind steuerlich
absetzbar.

Spendenkonto:
Nr. 587 273 - 300
Postbank Hannover
BLZ 250 100 30

Stellungnahme zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land

zu 1. Zielsetzung

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 5/79, 2. Abs.):

„[...] Das Land Niedersachsen will zum Gelingen der Energiewende beitragen und seine Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare Energiequellen umstellen. Mit der Umsetzung der Energiewende als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geht zugleich ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts einher.“

Wir weisen in den folgenden **grundsätzlichen Ausführungen** vor allen Stellungnahmen zu einzelnen Punkten darauf hin, dass sich hier bereits am Anfang des Erlasses eine unzutreffende Gewichtung von „Ursachen“ und „Folgen“ und „Lösungen“ zeigt, die aus Sicht des LBU und aus der Sicht des Umwelt- und Naturschutzes zu korrigieren ist, denn es geht um sehr viel mehr als nur darum, „einen Beitrag“ zum Naturschutz zu leisten.

1. Die Energiewende, zu deren Gelingen Niedersachsen beitragen will, ist kein in sich unbegründeter Selbstzweck, sondern muss sich als Teil eines schlüssigen Gesamtkonzepts bewähren, welches kohärent begründet sein muss. Die Energiewende ist – vom Ansatz her – als eine Facette der praktischen Umsetzung des Umweltschutzgedankens zu sehen, der aufkam, als das gesellschaftliche Bewusstsein davon nicht mehr zu aufzuhalten war, dass wir mit einer selbst geschaffenen globalen ökologischen Krise konfrontiert sind, der es zeitnah und zielführend zu begegnen gilt. Dabei ist der Klimawandel bzw. die Erderwärmung lediglich ein, wenn auch populärer, Aspekt des Desasters. Neben der Klimaproblematik, auf die eine verantwortungsvolle Energiewende in der Tat eine maßgebliche Antwort wäre, sind als weitere Beschädigungs- und Zerstörungsdimensionen zu nennen:
 - die Versauerung der Meere,
 - der Abbau der Ozonschicht,
 - die Veränderung des Stickstoff- und Phosphorzyklus,
 - chemische Verschmutzungen (z.B. auch die Vermüllung der Meere durch Plastikpartikel) und
 - der globale Frischwasserverbrauch

Die ökologische Krise hier und heute besteht darin, dass in den Bereichen Biodiversität, Klimawandel und Stickstoffzyklus „[...] die Grenzen, die eine gefährliche Schädigung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen ausschließen, *bereits überschritten [sind]*. *Besonders dramatisch ist [nach Rockström et.al.] ist das beschleunigte Aussterben von Arten.*¹

Die globale Naturschädigung bzw. –zerstörung durch mehrdimensional verursachte Umweltverschmutzungen sowie durch eine maßlose Ressourcenplünderung und, nicht zuletzt, durch parallel stattfindenden übermäßigen Naturverbrauch selbst, ist infolgedessen als *der ausschlaggebende* Hintergrund aller in Gang gekommener Umweltschutzbemühungen anzusehen.

2. Die Energiewende fokussiert sich dabei auf den Klimaaspekt der Umweltveränderungen durch die naturschädlichen Emissionen fossiler Energieproduktion, die sie mit der Zunahme von regenerativer Energieproduktion, insbesondere durch Windenergie eindämmen oder heilen will. Diese Form des Umweltschutzes bildet allerdings lediglich die

¹ Sommer, Bernd u. Harald Welzer (2014): Transformationsdesign. Wege in eine zukunftsfähige Moderne. München (oekom-Verlag), S.32f. [Hervorh.: Verfass. d. Stellungnahme]

technische Seite des Ganzen ab. Sie kann dem Umweltschutz als einem neuen zivilisatorischen und soziokulturellen Leitmotiv zwar zur Seite stehen, bringt aber das Grundanliegen einer Energiewende, die so genannt zu werden verdient, in Bedrängnis, wenn nicht in Mißkredit, wenn sie sich gegenüber ihrem basalen Anliegen immer mehr entfernt: nämlich die Natur – und damit die natürlichen Lebensgrundlagen auch der Menschen - vor weiterer Beschädigungen und Zerstörung insgesamt zu *bewahren*. „Wenn Verfechter der Windenergie „[...] glauben machen [wollen], jeder mögliche Beitrag zur Verringerung der CO₂-Anreicherung der Erdatmosphäre sei zugleich ein Beitrag zum Naturschutz [...]“², so betreiben sie Augenwischerei, weil die Windkraftseite hier ganz offenkundig aus Interessensgründen den Irrglauben nähren will, „[...] der Schutz von Natur und Landschaft habe im Zweifelsfall hinter dem Klimaschutz (durch Windkraftanlagen) zurückzustehen.“³ Das aber ist falsch.

Alle Umweltschutzbemühungen, zu denen auch und gerade die Energiewende in Form der Favorisierung der Windenergie gehört, haben ihren Ursprung in der Erkenntnis, dass die natürlichen Lebensgrundlagen – kurz: die Natur – vor den Folgen unseres neuzeitlichen menschlichen Handelns zu schützen sind.

Insofern die Umweltschutzpraxis im Dienste des Naturerhalts steht, ist sie Bestandteil des Naturschutzes und nicht umgekehrt, wie es regelmäßig beim technisch-industriellen Umweltschutz anklingt, der den Naturschutz lediglich als untergeordneten Teilaspekt *seines* Bemühens gesehen wissen will. Diese Umdeutung ist in sich unlogisch und daher irrig, denn der Naturschutz kann nicht in den Dienst eines Umweltschutzes treten, welcher seinerseits den Zweck hat, sozusagen die schädliche Peripherie des zentralen natürlichen Funktionszusammenhangs auf ein gesundes Maß zurückzuführen, um diesen nicht weiter zu schädigen sondern zu erhalten.

Nur umgekehrt ergibt sich ein funktionaler Sinn, und der heißt in aller Konsequenz: Der Umweltschutz hat seinen Bedeutung darin, dem Naturerhalt und damit dem Naturschutz zu dienen.

3. Wer im Sinne eines umfassenden Naturschutz-, und davon abgeleitet: konsequenten Umweltschutzgedankens notwendigerweise die Folgen seines Handelns in seinen Entscheidungen mitbedenken muss, befindet sich, bewusst oder nicht, in einem verantwortungsethischen Begründungszusammenhang und unterliegt damit auch dem zwanglosen Zwang, nur solche Handlungsentscheidungen wagen zu können, die verantwortungsethisch legitimierbar sind.

Dabei heißt Verantwortungsethik⁴ etwas ganz Einfaches: dass man auf Entscheidungen für das Machbare bereits dann verzichten muss, wenn sich abzeichnet, dass die Folgen eines Vorhabens ernsthafte Gefahren oder Verschlechterungen für Mensch und/oder Natur mit sich bringen *könnten*. Hans Jonas, der in seinem Buch „Das Prinzip Verantwortung“ 1979 den Umfang der verantwortungsethischen Haltung absteckt, formuliert hier einen neuen kategorischen Imperativ: „Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlungen verträglich

² Wolfrum, Otfried (1997/2001): Windkraft: Eine Alternative, die keine ist. Frankfurt/M. [Zweitausendeins], S.152

³ a.a.O., S. 153

⁴ Der Begriff wurde zuerst von dem Soziologen und Gründer der Zentrums-Partei Max Weber benutzt, der zwischen einer Gesinnungsethik und einer Verantwortungsethik unterscheidet. Die Gesinnungsethik hat die sittliche Gesinnung einer Handlungsmotivation zum Thema, während die Verantwortungsethik die Folgen einer Handlung bei der Handlungsentscheidung mitberücksichtigt (vgl.: <http://www.philosophie-woerterbuch.de/online-woerterbuch>). Von dem Philosophen Hans Jonas wurde der Begriff dann 1979 in seinem großen Buch „Das Prinzip Verantwortung“ ausdifferenziert und nachhaltig geprägt: „Jonas entwickelt darin eine ‘Ethik für die technologische Zivilisation’. Diese besteht in der Vermeidung unabschätzbarer Risiken, um den Bestand der Menschheit als Ganzes nicht zu gefährden, sowie der Anerkennung der Eigenrechte der ganzen Natur, für die dem Menschen aufgrund seiner Handlungsmöglichkeiten die Verantwortung zukommt“. (https://de.wikipedia.org/wiki/Das_Prinzip_Verantwortung).

sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden.“⁵

Verantwortungsethische Normen unterliegen dem Universalisierungsgrundsatz: Sie gelten für alle. Das hat die Konsequenz, dass Partikularinteressen aus dem Diskurs über die Normen richtigen Handelns ausgeschlossen sind, weil sie sich nicht nur nicht an verallgemeinerungsfähigen Zielsetzungen orientieren, sondern weil sie sie logisch negieren. Bestimmte Handlungsformen, insbesondere solche, die mit Profitinteressen amalgamiert sind, sind als „strukturell unethisch“ anzusehen.⁶

Verallgemeinerungsfähige, verantwortungsethische Ziele des Schutzes und Erhalts können also auch nicht mit Partikularinteressen abgeglichen bzw. in einen Vergleichs-Topf geworfen oder von anderen Interessen ‚überstimmt‘ werden. Das äußert sich in der realen Gesetzgebung in solchen Paragraphen, die, wie z.B. der § 79 GG, Abs. 3, davon ausgehen, dass mehrheitliche Abstimmungen ihre Geltung nicht berühren können: Keine Instanz, auch keine demokratische, ist legitimiert, den Schutz der Menschenwürde und die daraus sich ergebenden Imperative aufzuheben. Das ist mit der sogenannten „Ewigkeitsgarantie“ gemeint. Abgeleitet davon betrifft das den vorsorglichen Gesundheitsschutz, der, zusammen mit dem Recht auf gesundheitserhaltende natürliche Lebensbedingungen, von anderen (partikularen) Interessen niemals verletzt noch beseitigt werden darf. In der Raucherdiskussion hat sich das gezeigt. Für den Naturschutzgedanken ist es der § 8 des BNatSchG, der als Meta-Norm als Orientierung das verantwortungsethisch begründbare *Vorsorgeprinzip* benennt.

Vorsorglicher Naturschutz heißt in der Konsequenz; dass insbesondere auch Umweltschutzmaßnahmen in keinem Falle dazu führen dürfen, Natur zu verbrauchen, zu gefährden, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. Für die Energiewende gilt, dass sie nur dann eine wahre Energiewende sein kann, wenn sie in der Hauptsache darin besteht, dass gesellschaftlich weniger Energie verbraucht wird und damit die Notwendigkeit, immer mehr Energie zu produzieren und zur Verfügung zu stellen, tendenziell entfällt. Wenn man bedenkt, dass „[...] im 20. Jahrhundert *zehnmal* mehr Energie verbraucht [wurde] *als während der kompletten Menschheitsgeschichte zuvor* [...] und die] aus den Böden, den Wäldern, den Meeren entnommenen Mengen an Material, fossilen Rohstoffen und Biomasse sich, insbesondere seit den 1950er-Jahren exponentiell gesteigert [haben]“⁷, dann bestimmt sich eine wirkliche Energiewende dadurch, dass ihr Hauptwirken in der Zurückdämmung des permanenten, von partikularen Wirtschaftsinteressen getragenen Wachstums besteht und sich nicht - auch nicht mit der Vervielfachung von industriellen Windkraftanlagen“parks“ - daran zu beteiligen hat, den zivilreligiösen Glauben an das „Immer Mehr“ zu bedienen.

Allein auf der technischen Seite ließen sich heute knapp 300 Terawatt durch eine konsequente Energieeffizienzpraxis einsparen. Das entspräche etwa der dreifachen Menge der Energieproduktion aller verbliebenen Atomkraftwerke. Insbesondere gilt die Aussage: „Für den Klimaschutz lässt sich durch Energieeffizienz deutlich mehr erreichen als durch den Ausbau von Ökostromanlagen. Und die Politik könnte sich auch einige Diskussionen sparen: Brauchen wir wirklich so viele riesige Stromtrassen quer durch die Republik? Nein. Können wir Kohlekraftwerke abschalten, wenn wir gleichzeitig aus der Atomenergie aussteigen? Ja.“⁸ Warum, so ist zu fragen, geschieht das nicht? Die Antwort: „[...] Ein größeres Hemmnis dürfte sein, dass die großen Energiekonzerne mit ihren guten Kontakten ins Wirtschaftsministerium *kein Interesse daran haben, weniger Strom und Wärme zu*

⁵ Hans Jonas (1979): Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation. Frankfurt am Main, S. 36.

⁶ Vgl. Friedrich Schmidt-Bleek (2014): Grüne Lügen. Nichts für die Umwelt, alles fürs Geschäft – wie Politik und Wirtschaft die Welt zugrunde richten. München (Ludwig) S.122 f.

⁷ Sommer, Bernd u. Harald Welzer (2014): Transformationsdesign. Wege in eine zukunftsfähige Moderne. München (oekom-Verlag), S.13

⁸ Der Freitag Nr. 48, 27.11.2014

verkaufen. Auch Gerätehersteller wollen nicht zu mehr Transparenz über den Verbrauch verpflichtet werden. [...] das Thema wird vernachlässigt. Zudem ist eingesparte Energie und damit auch der Erfolg unsichtbar.“⁹ Das Problem, dass selbst im Ökostromsektor kaum ein wirklich ökologisch verantwortliches Handeln stattfindet ist also subjektiv in den Motivationslagen der Betreiberseite anzusiedeln und objektiv in einer Wirtschaftsweise und -politik, die diejenigen privilegiert, die mit ihrem Handeln diese Glaubensgrundsätze kritiklos befolgen und sie damit auch fälschlich in den Umweltschutzsektor implementieren.

5. Die gegenwärtige Umweltschutzdiskussion hat sich von den verantwortungsethischen Prinzipien, die eine Vorrangstellung des Naturschutzes und einen gesellschaftlich gelenkten Abbau der Energieverschwendung und der Ressourcenplünderung begründungsfähig machen, mittlerweile weit entfernt. Bereits Ende der Neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts wird die systematische Naturschutzfeindlichkeit des industriellen Umweltschutzes überdeutlich, als zum Beispiel Niedersachsens Umweltministerin Frau Griefahn erklären lässt, „[...] die Proteste der Naturschützer gegen ihre windigen Pläne seien ihr ‚lästig‘“¹⁰. Diese 1995 festgestellte Lästigkeit der Naturschützer seitens einer ausgewiesenen politischen ‚Umweltschützerin‘ richtet sich bis heute gegen alle naturschutzseitigen Versuche, die Ausuferung eines solchen ‚Umweltschutzes‘ in der Form ihrer bloß industriell-technischen Seite zu verhindern, die sich vorwiegend von Profitinteressen treiben lässt. Seit mindestens zwei Jahrzehnten werden z.B. die Abstandskriterien, die für den Schutz der Natur zweifelsfrei zuträglich wären, von der Windkraftseite mit allen Mitteln bekämpft. Man verteufelt mittlerweile in aller Offenheit den vorsorgenden Naturschutz, welcher sich, aus Sicht dieses ‚Umweltschutzes‘, in „ideologischen“ Abstandsempfehlungen von fachlichen Experten ausdrückt, deren Wissenschaftlichkeit man rüde in Frage stellt¹¹.

Mit der systematischen Gegnerschaft zum Naturschutz und der Beschimpfung von Naturschützern, deren ‚Interessen‘ man i.a.R. entweder als ‚ideologisch‘ oder als ‚rückwärtsgerichtet‘ oder als ‚unrealistisch‘ diffamiert, verlässt der Umweltschutz den gemeinsamen Bezugsrahmen einer sowohl verantwortungsethisch als auch fachlich begründbaren ökologischen Orientierung.

Schon 1997 weist der bekannte und geschätzte Naturschützer Horst Stern auf den kardinalen Webfehler hin, indem er sagt „Windkraft ist nicht ökologisch“. Die Lösung des Problems stellt sich ihm selbst als Problem dar.

6. Das sinnwidrige Auseinanderdriften von Umwelt- und Naturschutz, das sich am deutlichsten in der gegenwärtigen Energiewendediskussion zeigt, lässt sich darauf zurückführen, dass sich die wirtschaftlichen Partikularinteressen längst eine Definitionsmacht über ein Umweltschutzgeschehen anmaßen, welches seine Legitimation ursprünglich aus einem doch verallgemeinerbaren Interesse aller bezog.

Auch knapp 20 Jahre später derselbe Ton: „In der grünen Bundestagsfraktion stehen die Energiepolitiker gegen die Naturschützer, sie streiten, wie sehr sich die Umweltpartei auf die Energiewende stürzen soll. Die Naturschützer haben es dabei nicht leicht [... Der] Chef der SPD-Landtagsfraktion Claus Schmiedel [... empfiehlt in einem Brief an Kretschmann...], lästige Naturschützer zurückzupfeifen. Investoren in erneuerbare Energien, so Schmiedel, würden ‚reihenweise gequält von den unteren Naturschutzbehörden in den Landratsämtern‘“¹². Unterstellt wird von der Betreiberseite der Windwirtschaft, dass die

⁹ a.a.O.

¹⁰ Wolfrum, 1997/2001, a.a.O.: S.141f.

¹¹ Vgl. z.B. die Auslassungen eines Windenergieberaters des Niedersächsischen Umweltministers Dr. rer. Hartwig Schlüter (2014): : *Stellungnahme zum Entwurf: „Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“*“. vom 15.05.2014 [EnerPlan Projektentwicklung GmbH, Maschmühlenweg 8-10, 37073 Göttingen]

¹² Der SPIEGEL 11/2013, S. 20f.

Naturschutzseite andere, gänzlich entgegengesetzte Interessen haben als sie. Das ist in zweifacher Hinsicht falsch und entspricht einer Verletzung der Logik:

1. ist, wie ausgeführt wurde, der technische Umweltschutz per Windkraft lediglich *ein* Baustein und *ein* Element in der praktischen Umsetzung eines umfassenden Schutz- und Bewahrungsprinzips, das sich an dem Ziel bemisst, die hochgradig gefährdeten natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen – besser: aller Lebewesen - zu erhalten, und sie, gemessen an ihrem Beschädigungs- und Zerstörungsgrad, zu verbessern oder ggfs. zu ‚heilen‘.

2. ist die Annahme von bestimmten ‚Naturschutz-Interessen‘ im Gegensatz zum praktischen Umweltschutz eine projektive Unterstellung, die der subjektiven Logik der Betreiberseite entstammt. Denn ein *Interesse* hat v.a. derjenige, der sich in seinem Denken und Handeln daran orientiert, dass etwas für ihn „herauspringt“. Ein Interesse ist also mit der Dimension des Eigennutzes verbunden und wird sich daher gegebenenfalls gegen die Interessen anderer Personen oder anderer Lebewesen oder nicht-subjektiver Umwelten richten. Zum Beispiel steht das persönliche Interesse von Produktionsmittelbesitzern oder von börsennotierten Anteilseignern am eigenen Gewinn gegen das persönliche Interesse von Beschäftigten an einträglicheren bzw. gerechteren Löhnen. Hier finden Kollisionen einander gegenüberstehender *partikularer* Interessen statt, die in Zivilgesellschaften i.a.R. auf dem Wege der Verhandlungen von ‚Tarifpartnern‘ oder juristisch in Form von Vergleichen, notfalls mit Streiks und Arbeitskämpfen, geklärt werden. Auch auf globaler Ebene können partikulare Interessen am Wirken sein, etwa wenn der nationalstaatliche Eigennutz eines Landes sich in der Europäischen Union oder in der UNO gegen andere Glieder der Weltgemeinschaft Geltung verschaffen will. Solchen Eigennutzinteressen stehen die verallgemeinerungsfähigen, universalen Interessen der gesamten Menschheit bzw. *aller* Lebewesen gegenüber, die sich in der fundamentalen Dimension des Schutzes und Erhalts gedeihlicher Lebenszusammenhänge zusammenfassen lassen. Im Lichte des Bewahrungsgedankens müßten sich politische Entscheidungen also primär daran orientieren, was für *alle Menschen* zustimmungsfähig ist. Für eine solche universell zustimmungsfähige Richtungserstreckung reicht der Begriff des „Interesses“ nicht aus und trifft auch nicht zu: Die Reichweite von Schutz und Erhalt übersteigt die dimensional Grenzen allen Eigennutzes, denn sie verkörpert die denkbar vernünftige Haltung *aller* im Bezug auf *alle* erhaltenswerten Aspekte des übergreifenden Ganzen. Wer als Einzelperson oder in einer ethisch ausgerichteten Institution diese Haltung vertritt, indem er daran arbeitet, sie vor Ort gegen die partikularen Interessen zur Durchsetzung zu verhelfen, hat im wörtlichen Sinne selbst kein ‚Interesse‘: Es springt für ihn nichts raus. Auch für das Leben oder die Natur springt nichts raus, wenn sie dank des naturschützerischen Widerstands gegen die Begehrlichkeiten ‚wirtschaftlich‘ handelnder Akteure unbeschadet bleibt: Leben und Natur würden lediglich von jenen Interessen in Ruhe gelassen und verschont, die für sie nichts als Zerstörung bringen.

7. Zur rein technischen Seite eines wünschenswerten und v.a. gesellschaftlich zustimmungsfähigen Umweltschutzes, zu der die Energiewende und die Windkraft zählen könnte, muss zwingend jene soziokulturelle Ebene *als deren legitimatorische Grundlage* hinzukommen, die sich daran bemißt, an welchen ethischen Dimensionen moderne Gesellschaften sich normativ ausrichten. Ohne normative Orientierungen, also Zielvorstellungen eines ‚guten‘ Lebens, die das Problem der globalen ökologischen Krise in den Mittelpunkt des Diskurses stellen, läßt sich insbesondere die Energiewende nicht verwirklichen. Das kann ohne eine Forcierung der wachstumskritischen Diskussion nicht gelingen, die ihren Kern darin hat, jene plündernden und maßlos expansiven Lebensstile moderner Gesellschaften zur Disposition zu stellen, welche die ökologische Krise zu verantworten haben und welche sich bezeichnenderweise auch in den gegenwärtigen bloß technischen Lösungsversuchen – zumal denen der Niedersächsischen Windkraftpolitik – wiederfinden lassen. Grünes Wachstum – auch und gerade das in Form von immer mehr

WKA – ist und bleibt dem problematischen Wachstumsglauben verhaftet und ist für das politische Vorhaben einer *Energiewende* kontraproduktiv: Es kann nicht weiter verleugnet werden, dass „[...] alle erfolgreichen Schritte in Richtung einer ‚Ergrünung‘ der kapitalistischen Gesellschaft nichts daran geändert haben, dass seit Jahrzehnten nahezu jedes Jahr einen neuen Rekord im Verbrauch von Energie und Rohstoffen sowie in der Produktion von Müll und Emissionen gebracht hat.“¹³

In dem vorliegenden Entwurf ist allerdings keine kritische Selbstreflexion darüber zu erkennen, welche das für den Umweltschutz schädliche Wachstumsparadigma auch nur ansatzweise problematisieren würde.

Insofern beruhen unsere Stellungnahmen in den folgenden einzelnen Punkten hauptsächlich auf der hier dargelegten Argumentationsgrundlage.

Insbesondere dort, wo es scheinen will, dass die Windkraftlobby selbst die Federführung des Entwurfs in der Hand hatte, gehen wir davon aus, dass die entsprechenden Vorschläge eines (künftigen) Winderlasses des Niedersächsischen Umweltministers im verantwortungsethischen Sinne nicht zustimmungsfähig sind.

zu 1.3 Nutzungs- und Schutzinteressen

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 6/79, 2. Abs. 3):

„[...] Deshalb sind für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen insbesondere die immissionsschutz-, die bau- und planungsrechtlichen sowie die natur- und artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen [...]“

unsere Einwendung:

Diese Aussage rückt das zugrunde liegende Anliegen von praktischen Umweltschutzmaßnahmen (wie hier den Bau von WKA), die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, zu ‚heilen‘ oder wiederherzustellen in den Hintergrund und stellt administrative Regelungen in den Vordergrund.

Statt ihrer Bedeutsamkeit für Natur- und Umweltschutz (im Absatz darüber) wird die „wirtschafts-, struktur- und arbeitsmarktpolitisch bedeutsamen Rolle“ der Windenergie herausgehoben.

Zudem erschöpft sich Natur- und Artenschutz nicht in gegenwärtigen ‚rechtlichen Belangen‘, die es sicherlich zu berücksichtigen gilt, sondern besteht in einer dezidiert vorsorgenden Haltung (§ 8 BnatSchG).

Darüber hinaus wird hier, wo doch ebenfalls von „nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen“ die Rede ist, die laufende Infraschall-Debatte, die mit dem Ausbau-Moratorium in Dänemark angestoßen wurde, völlig ausgeblendet, d.h. ein vorsorgender Gesundheitsschutz, welcher – aus verantwortungsethischer Sicht – hier Fuß zwingend fassen müßte, fehlt.

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung vor:

„[...] Deshalb sind die zugrundeliegenden natur- und umweltschützerischen Ziele, die der Energiewende zugrunde liegen, allen Entscheidungen voranzustellen und insbesondere auch die

¹³ Sommer/Welzer 2014, a.a.O., S. 22

Dimension des vorsorgenden Gesundheitsschutzes zum Tragen kommen zu lassen. Angesichts aktueller neuer Diskussionen über Gesundheitsgefahren durch Infraschall wird der vom Deutschen Ärztetag geforderte Stopp eines zu nahen Ausbaus an Siedlungen bis zu dem Zeitpunkt bejaht, an welchem hinreichend belastbare Daten vorliegen, die eine Gefährdung sicher ausschließen und gesundheitsunschädliche Abstände vorsehen lassen. Des weiteren sind für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen insbesondere immissionsschutz-, sowie bau- und planungsrechtlichen Belange zu berücksichtigen.“

zu 2.6 Der Windenergie substanziell Raum geben

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 10/79)

Hier wie auch an anderer Stelle erwähnt der Entwurfsverfasser den Begriff des „*substanziellen Raumes*“.

Zum Text des Verfassers ist hinzuzufügen:

Der Windenergie wird insbesondere in einem verwaltungspolitisch definierten Gebiet dort „substanziell Raum“ gegeben, in welchem mit den bereits bestehenden regenerativen Anlagen die Energieproduktion des Gebiets mit 100% (oder mehr) gesichert ist.

Dies entspricht dem ursprünglichen Leitgedanken der Windenergiepolitik, dezentral zu handeln und auf autonomen Produktionseinheiten aufzubauen, die mit erneuerbarer Energie versorgt werden sollen.

Ganz eindeutig hat der Wirtschaftsminister Niedersachsens, Olaf Lies, betont, dass die diesbezüglichen Handlungsempfehlungen der Niedersächsischen Landesregierung a) den Kommunen das „letzte Wort“ lassen werden und tritt b) ausdrücklich Befürchtungen entgegen, landesweite Vorgaben könnten in die Planungshoheit der Landkreise eingreifen. Er betont aber auch, dass der geplante Erlass eine klare Zielrichtung für Kommunen darstelle, um sie unter Zugzwang zu setzen, wenn sie sich bislang beim Ausbau der Windenergie eher zögerlich gezeigt hätten [...]“¹⁴ Das ist in Kommunen nicht der Fall, die regenerative Energie bereits mit über 100% bereitstellen, wie z.B. der Landkreis Lüchow-Dannenberg

zu 2.7 Zielvorgabe für die Planung

Die genannte Zielvorgabe des Landes, bis 2050 min. 20 Gigawatt Windenergieleistung Onshore zu installieren ist eine ausschließlich politisch motivierte Wunschvorstellung. Diese dann in Tabelle 01 in Abschnitt 7.1 in % der Fläche der Landkreise „herunterzubrechen“ widerspricht allen vernünftigen Planungsansätzen. Es sollten die zum Schutz der Bevölkerung und der Natur- und Landschaft landesweit geeignetsten Flächen ermittelt werden, und nicht eine Verteilung von Windkraftwerken „mit der Gießkanne“ erfolgen. Die %-Angaben der Tabelle 01 liefern nur Investoren ein Druckmittel gegenüber den Landkreisen als regionale Planungsträger.

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 10/79, 2. Abs. 3):

„Zur Verwirklichung des Landesziels, bis 2050 mindestens 20 Gigawatt (GW) Windenergieleistung Onshore zu installieren, kann die Landesregierung im Landes-Raumordnungsprogramm Vorgaben zur Umsetzung dieses Ausbauzieles als verbindliches Planungsziel für die Regionalen Raumordnungsprogramme und bzw. oder die gemeindlichen Bauleitpläne festlegen. Von dieser Möglichkeit macht die Landesregierung vorerst keinen Gebrauch, weil der geltende planungsrechtliche Rahmen ausreicht, um dieses Ausbauziel zu unterstützen.“

unsere Einwendung:

¹⁴ Elbe-Jeetzel-Zeitung v. 18.11.2014

1. Das Ziel der Niedersächsischen Landesregierung, „seine Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare Energiequellen umstellen“ (siehe 1. Zielsetzung) ließe sich logischerweise ebenso verwirklichen, wenn schrittweise bis 2050 alle nicht-erneuerbaren Energiequellen auf den Prozentsatz Null gebracht würden, denn 100 % ist ein relationaler Begriff. Der Klage beispielsweise, dass Windenergie derzeit „nur“ 20% (oder einen anderen ‚zu niedrigen‘ Prozentwert) der Energieproduktion ausmache, kann man abhelfen, indem man pro neu errichtetem Windpark endlich eine energetisch gleichwertige fossil betriebene Anlage schließen würde; damit stiege der Prozentsatz der ‚Erneuerbaren‘. Statt dessen soll mit 20 Gigawatt die Windenergie zur laufenden Energieproduktion hinzukommen.
2. Dass die Landesregierung von einer demokratisch nicht legitimierbaren Möglichkeit „vorerst keinen Gebrauch“ zu machen gedenke, kommt eine Drohung gleich und widerspricht in ihrem Gehalt der Aussage (auf S. 8, Absatz 2): „Die Landesregierung beabsichtigt nicht, dem Niedersächsischen Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen [...]“

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung vor:

„[...]„Zur Verwirklichung des Landesziels, seine Energieversorgung bis (...) schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare Energiequellen umstellen, verzichtet die Landesregierung im Landes-Raumordnungsprogramm auf explizite Vorgaben zur Umsetzung dieses Ausbauzieles als verbindliches Planungsziel für die Regionalen Raumordnungsprogramme.“

zu 2.9 Angestrebte Entwicklungen

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 13/79, 2. Abs. 1):

„Generelle Abstände zu diesen und nachfolgend behandelten Landschaftsschutzgebieten sind (naturschutz-)rechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht vorgegeben oder beabsichtigt, Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwägung der Belange geboten sein.“

unsere Einwendung:

Gerade generelle Abstände zu allen natur- und landschaftsschutzrelevanten Gebieten würden dem Hauptgedanken des Naturschutzrechts, dem Vorsorglichkeitsprinzip, Rechnung tragen und im vorausdenkenden Sinne einem nachhaltigen Natur- und Umweltschutz, die den basalen Ausgangspunkt aller Bemühungen der Energiewende darstellen, substanziell Raum geben.

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung vor:

„Generelle Abstände zu diesen und nachfolgend behandelten Landschaftsschutzgebieten sind aus Vorsorgegründen geboten und landesseitig beabsichtigt, Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwägung der Belange vergrößert werden.“

zu 2.10 Weiche Tabuzonen

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 13/79, 2. Abs.):

„Weiche Tabuzonen auf Planungsebene können die Möglichkeiten, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, von vornherein weiter einschränken sowie eine effiziente Nutzung der Windenergie und eine bestmögliche Erfüllung der verschiedenen natur-, arten- und

immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen Schutzzwecke vor Ort erschweren (allein die Wortwahl zeigt). Weiche Tabuzonen im Rahmen der Planung bedürfen daher einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Die Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen muss im Sinne der Rechtsprechung anhand der Erfordernisse/Gegebenheiten des jeweiligen Planungsraums beurteilt werden, solche Abstandsempfehlungen können eine Orientierungshilfe darstellen, sind aber kein Ersatz für die eigene planerische Abwägung. Insofern gibt es auch keine landesweite verbindliche Vorgabe für einen bestimmten Siedlungsabstand.

Im Ergebnis des Planungsprozesses muss eine ausreichend große Fläche für die Windenergienutzung verbleiben. Sofern der Planungsträger im Rahmen der Prüfung erkennt, dass nach

1.) Abzug der harten Tabuzonen und

2.) Abzug der von ihm gewählten weichen Tabuzonen und

3.) Durchführung der flächenbezogenen Abwägung auf den verbleibenden Potenzialflächen mit den resultierenden durchsetzungsfähigen Konzentrationszonen der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft würde, muss er die weichen Tabuzonen und die flächenbezogene Abwägung nochmals überprüfen und gegebenenfalls abändern.“

unsere Einwendung :

Dass hier davon die Rede ist, dass verschiedenen natur-, arten- und immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen Schutzzwecke vor Ort die Nutzung der Windkraft „erschweren“ können, zeigt bereits im Sprachduktus in aller Deutlichkeit, dass der Entwurf sich nicht auf verantwortungsethischer Begründungsebene bewegt, sondern sich rein instrumentell als Durchsetzungsinstrument einer demokratisch nicht mehr legitimierbaren Politik versteht. Hier wird auf eine Weise gesprochen bzw. geschrieben, als ob es sich um Propaganda aus der Hochglanzzeitschrift „Neue Energie“ handelt und nicht um einen ministeriellen Entwurf, der ethisch höherliegende Normen des Schutzes, des Erhalts und der Wiederherstellung Folge leistet. Schutzgüter definieren sich nicht negativ durch das, was sie ausschließen (die lokale Windkraftnutzung an bestimmten Orten), sondern positiv durch die Legitimität ihrer Funktion! Gerade dieses Anliegen würden aber pauschale *Mindest-(!)* Abstände zu von Menschen bewohnten Siedlungen ausdrücken, gegen das die Betreiberseite der Windkraft sich wehrt. Die Zug um Zug stattfindende Verminderung dieser Abstände, auch die zu naturschutzrelevanten Arealen, ist nicht nur skandalös, sie läutet den Anfang des politischen Endes dieser Form der Durchsetzungspolitik ein, welche sich mittlerweile jenseits aller Zustimmungsfähigkeit befindet.

Indem man beispielsweise angesichts der Infraschallproblematik eine von der Ärzteschaft geforderte vorsorgliche Abstandsregelung zu Siedlungen von *mindestens (!)* 10-mal-Höhe bloß als Bayerische Gegnerschaftspolitik einer bestimmten (möglicherweise so auch gestrickten Partei) hinstellt, löst man die vernünftige Lösung (und ihre Begründung), die primär im Dienste der Gesundheit steht, aus dem ursprünglichen Begründungszusammenhang heraus und schreibt ihr durch diese (möglicherweise so auch stattgefundene) politische Instrumentalisierung eine ganz andere Qualität zu, nämlich eine ‚unlautere‘, um dagegen politisch polemisieren zu können. Das aber geht, außer vielleicht in Talk-Shows, *nicht!*

Hier verhält sich die Windkraftlobby genauso wie bestimmte öffentliche Wirtschaftsliberale, die jedesmal, wenn ein Gerechtigkeitsdiskurs droht, „Sozialneid“ krähen, um den zu diffamieren, der das Thema in den Mund nimmt. Es kommt ihnen darauf an, aus welchen vermuteten (Hinter-)Gründen jemand etwas sagt oder tut. Die emotionale und psychosoziale Herkunft einer Argumentation schmälert jedoch nicht deren kritischen Gehalt! Wenn tatsächlich Sozialneid diese Sozialkritik hervorbrächte, aus welchen psychischen Hintergrund-Motiven speist sich dann wohl die „Antikritik“ der Marktradikalen? Mit der Wirkkraft solcher Diffamierungen versucht man i.a.R. lediglich, der Frage zu entgehen, ob denn ein vielleicht tatsächlich

vorhandenes Gefühl des ‚Sozialneids‘ die Qualität des Gerechtigkeitsdiskurses, die auf diese Weise vielleicht emotional befeuert wird, einschränken würde.

In der Tat gilt die wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis, dass *allen* Denkprozessen Emotionen vorangehen, so auch denen des Sozialneid Unterstellenden. Insofern ist zu fragen, welche Emotionen es denn sind, die diesem seinem Impuls, anderslautende Denkpositionen auf diese Weise zu psychologisieren, vorangehen. Tiefenpsychologisch dürfte man hier von Angstabwehr auszugehen haben, und eine Analyse der Emotionen, die zu solchen Strategien führt, legt nahe, dass es sich hier wahrscheinlich in der Tat um Angst handeln dürfte, Angst der Besitzstandswahrer davor, etwas von ihrem Erworbenen abgeben zu müssen.

Im Windkraftdiskurs verhält es sich ähnlich. Wer gegen die weitere massive Ausbreitung der WKA argumentiert und verantwortungsethisch fundierte Gründe – wie z.B. das Argument einer denkbaren Gesundheitsgefährdung – anführt, die den Betreibern und der entsprechenden Durchsetzungspolitik ungemütlich werden oder auch nur werden *könnten*, hat damit zu rechnen, dass ihm „Motive“ unterstellt werden. So wird Windkraftgegnerschaft erfahrungsgemäß mit Atomkraftbefürwortung oder eben mit Bayerischer Verweigerungspolitik gleichgesetzt.

Die Abstandregelungen aber sind das eigentliche Politikum. Wer hier (seine partikularen) Interessen gegen die legitimen Bedürfnisse von Menschen und gegen die naturgegebenen Lebensnotwendigkeiten nicht-menschlicher Tiere setzt und alles dafür tut, dass diese Schutz-, Erhalt- und Wiederherstellungsziele immer weiter eingeschränkt werden, verliert sukzessive den gesellschaftlichen Rückhalt, dessen es bedarf, um politisch sinnvolle Ziele zu realisieren.

So bedrängt der Zuwachs der Windenergie, die, was die technische Seite der denkbaren Lösungen angeht, die beste sein dürfte, gleichwohl mittlerweile die Menschen und zerstört die Natur, derentwillen der Umweltschutz einmal ins Leben gerufen wurde. Nicht zu leugnen ist, dass die vergleichsweise weniger CO₂-intensive Elektrizität aus regenerativer Energieversorgung mit massiven Eingriffen in die Biodiversität, dem Verlust an landschaftlicher Ästhetik sowie mit Gesundheitsgefahren für die Anwohner erkaufte wird. Wer das wider besseren Wissens verleugnet und mit der Windkraft Interessenspolitik betreibt, anstatt sie zu Wohle von Mensch und Natur einzusetzen, droht, ähnlich wie die Atomkraft damals, die wegen ihrer Klimafreundlichkeit zuerst ja auch als Segen auftrat, jeglichen Rückhalt zu verlieren. Deshalb besteht unsere Forderung darin, die Verneinung pauschaler Mindestabstände fallen zu lassen und sich gegen eine 10-mal-Höhe-Regelung als *Mindest*-Größe bei bewohnten Gebieten und großzügigen pauschalen *Mindest*-Abständen im Hinblick auf Schutzgüter in der Offenlandschaft nicht länger zu verweigern.

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung(en) vor:

„Auf Planungsebene werden auch weiche Tabuzonen gemäß der verantwortungsethisch begründeten Gesamthaltung des Umwelt- und Naturschutzes großzügig behandelt, um zum Gelingen der Energiewende (die Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare Energiequellen umstellen) beitragen zu können.

Eine zustimmungsfähige Implementierung die Windkraft bedarf einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Die Übernahme pauschaler großzügig bemessener Mindestabstände wird deshalb uneingeschränkt bejaht, da sie die Schutz- und Erhaltungsziele auch vorsorglich am besten darstellen. Optimale, für Gesundheit und Naturerhalt zuträgliche Abstandsempfehlungen drücken sich insbesondere in ihrer Zustimmungsfähigkeit aus, für die die entsprechenden Expertengruppen Sollgrößen erarbeiten werden bzw. bereits erarbeitet haben. Diese sollen nicht nur eine Orientierungshilfe darstellen sondern den Status weitestgehender Gültigkeit erhalten. Verbindliche Vorgabe für einen zu verantwortenden Siedlungsabstand gelten für uns als selbstverständlich.

Im Ergebnis des Planungsprozesses muss eine ausreichend große Fläche für die Windenergienutzung verbleiben. Deshalb erachten wir alle vorbelasteten Gebiete in der Bundesrepublik, in denen ein menschengerechtes Wohnen ohnehin nicht möglich ist (v.a.

Industriegebiete, das Umfeld von 13.000 km Autobahntrassen, Bahntrassen etc.) als optimale Konzentrationsflächen, d.h. apriorische Vorranggebiete für Windenergieanlagen.“

2.11 Gesetzlich geschützte Biotop, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 14/79, 2. Abs. 1):

„In gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 24 NAGBNatSchG), Naturdenkmalen (§ 28 BNatSchG, § 21 NAGBNatSchG) und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG, § 22 NAGBNatSchG) sind Windenergieanlagen aufgrund der gesetzlichen Verbote der Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung in der Regel ausgeschlossen. Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen. Auf die gesetzlich geschützten Biotop, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteilen ist bereits in der Begründung zur Regional- und Bauleitplanung geeignet hinzuweisen.“

unsere Einwendung:

Im Gegenteil sehen wir, dass gerade wegen der auch hier geltenden und hier bejahten „Verbote der Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung“ deren Überplanung ausgeschlossen werden muss.

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung vor:

„In gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 24 NAGBNatSchG), Naturdenkmalen (§ 28 BNatSchG, § 21 NAGBNatSchG) und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG, § 22 NAGBNatSchG) sind Windenergieanlagen aufgrund der gesetzlichen Verbote der Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung in der Regel ausgeschlossen. Sie schließen daher eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone aus. Auf gesetzlich geschützten Biotop, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteilen ist aufgrund dieser Maßgaben bereits in der Begründung zur Regional- und Bauleitplanung vorsorglich hinzuweisen.“

zu 2.15 Windenergie und Wald

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 15 f./79, 3. Abs. ff):

„Wald soll nach einem Grundsatz im Landes-Raumordnungsprogramm wegen seiner vielfältigen Funktionen wegen seiner klima-ökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung der Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- *weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und*
- *es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.*

Vorbelastungen dieser Art finden sich gemäß Begründung zum Landes-Raumordnungsprogramm regelmäßig bei Waldflächen im Bereich von:

- *Industrie- und Gewerbeflächen und -brachen,*
 - *Bergbaufolgelandschaften (Halden, Zechengelände),*
 - *abgeschlossenen Deponieflächen sowie sonstigen anthropogenen Ablagerungen und Aufschüttungen,*
 - *erschöpften Rohstoffabbauflächen,*
 - *Kraftwerksgeländen, Großsilos, Raffinerien, usw.,*
-“

unsere Einwendung:

Wir stimmen selbstverständlich zu, dass der Niedersächsische Wald mit nur etwa 24% Anteilfläche für die Nutzung der Windenergie nicht in Anspruch genommen werden kann und darf.

Insofern mit der einzelnen Definitionen für „Vorbelastungen“ solche Waldgebiete als vorbelastet gelten, auf denen „Industrie- und Gewerbeflächen“ errichtet sind bzw. auf denen sich ein Kraftwerksgelände befindet, ist hingegen definitiv auszuschließen, dass hier *ein weiteres* industrielles Projekt in Form einer WKA *hinzu* kommt, welches weitere *große Anteile von Wald* neben den vorhandenen, den Wald vorbelastenden Flächen vernichten, d.h. beseitigen würde.

Das heißt beispielsweise explizit im Landkreis Lüchow-Dannenberg: Dass die Gorleben-Anlagen, die inmitten eines sehr großen Waldes stehen und insofern als eine industrielle Vorbelastung gelten könnten, nicht dazu ‚berechtigten‘, diesem Wald eine weitere industrielle Großanlage (wie einen Windpark) und damit eine weitere Vorbelastung hinzuzufügen, denn definitionsgemäß ist eine Industrieanlage oder ein Kraftwerksgelände inmitten eines größeren Waldes keine ‚Waldflächen im Bereich von‘ Industrie- und Gewerbeflächen oder Kraftwerksgeländen.

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung vor:

„[...] Vorbelastungen dieser Art finden sich gemäß Begründung zum Landes-Raumordnungsprogramm regelmäßig bei Waldflächen im Bereich von:

- Industrie- und Gewerbeflächen und -brachen [...]-
Kraftwerksgeländen, Großsilos, Raffinerien, usw.,

[...]“. Insbesondere bei Waldflächen im Bereich von Industrie- und Gewerbeflächen oder Kraftwerksgeländen wird allerdings ein Neubau von solchen hinzukommenden industriellen Anlagen wie WKA ausgeschlossen, welche dabei weitere umliegende Waldflächen mit potentiell ökologischen Umbaupotential (gemäß LOEWE) vernichten würden.

zu 2.16 Gewerbe- und Industriegebiete

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 16/79, unterer. Abs.):

„Windenergieanlagen können in Gewerbe- oder Industriegebieten (§ 8/9 BauNVO) oder in Gebieten, die nach § 34 Abs.2 BauGB als solche zu beurteilen sind als Gewerbebetriebe oder als Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) zulässig sein. Eine Zulässigkeit kann auch auf Versorgungsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr.12 BauGB gegeben sein.“

unsere Einwendung:

Auch hier muss ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Waldgroßflächen, wenn sie gem. LOEWE potentiell ökologisch umbaubar sind, in Anspruch genommen und damit vernichtet werden.

Im gegebenen Fall „Gorleben“, in welchem faktisch bereits darüber nachgesonnen wird, den Anlagen der Atomkraftbetreiber symbolisch einen Windpark entgegenzustellen, wird verkannt, dass in der Tat die Gorleben-Anlagen, also *der* Symbolort für eine fehlgeleitete Energiepolitik, von dem Berater der Betreiberseite als „Argument“ *für* das Kriterium einer dementsprechend „vorbelasteten Fläche“ benutzt wird. Atomanlagen und WKA haben zwar eine „in Stein [Beton] gemeißelte“ – gegensätzliche – Symbolkraft, sie *sind* aber keine (politischen) Symbole, sondern materialiter industrielle Anlagen, die in ihrer Beschädigung bzw. Zerstörung der umgebenen Natur gerade das Ärgernis verkörpern, das ihnen diese Symbolkraft verleiht.

Dazu stellen wir fest: Es gibt wohl so gut wie keine ‚vorbelasteten Waldflächen‘, die nicht durch ökologischen Umbau in einen wertvollen Wald mit entsprechendem Potential umgewandelt werden könnten. Der Beweis wird gerade zur Zeit, unweit von Trebel im Nachbarwald angetreten: Nahe Gorleben wird ein befallener Kiefernwald, der sich im Besitz des Bundesamts für Strahlenschutz befindet, abgeholzt, um einen ökologisch nachhaltigen Laubmischwald aufzubauen.¹⁵

Außerdem ist zu erwähnen, dass zudem auch eine vom Forstwirt selbst herbeigeführte ökologische Schädigung des Waldes aus Profitgründen, beispielsweise durch Wiederaufforstung durch monotone Stangenholzplantagen, welche Schadinsekten anlocken (und damit fragwürdige Giftsätze großen Ausmaßes nach sich ziehen), keine ‚Vorbelastung‘ und demzufolge auch keine Begründung für eine zweite, noch nachhaltigere Zerstörung sein kann.

Im Gegenteil: ein nach waldökologischen Kriterien umgebauter Wald würde hier die Scheußlichkeit der Atomindustrieanlage symbolisch hervorragend konterkarieren. Außerdem wollen wir davon ausgehen, dass eines Tages ‚Gorleben‘ wieder abgebaut werden wird, und dann wäre ein ökologischer aufgebaute Wald an dieser Stelle doch wohl im Sinne der ökologischen Nachhaltigkeit, gegenüber einer großen Industrieanlage, besonders wertvoll.

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung vor:

„Windenergieanlagen können in Gewerbe- oder Industriegebieten (§ 8/ 9 BauNVO) oder in Gebieten, die nach § 34 Abs.2 BauGB als solche zu beurteilen sind, nur dann als Gewerbebetriebe oder als Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) zulässig sein, wenn ausgeschlossen ist, dass hier *zusätzliche* Waldgroßflächen, die gem. LOEWE ökologisch umgeaut werden können, in Anspruch genommen und damit vernichtet werden.“

zu 3.1.3 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 63 NBauO)

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 17/79, unterer. Abs.5):

„In Gewerbe- und Industriegebieten für bauliche Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 3 NBauO bis 30 m Höhe oder als Nebenanlage nach Nr. 4, ist jeweils unter den in § 62 NBauO genannten Voraussetzungen – insbesondere wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen – ein Teil der Windenergieanlagen genehmigungsfreigestellt. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist eine entsprechende Mitteilung bei der Gemeinde einzureichen“

unsere Einwendung:

¹⁵ vgl. Elbe-Jeetzell-Zeitung v. 19.9.2014

Eine pauschale Genehmigungsfreistellung für Windkraftanlagen jeglicher Art, auch solchen, die mit bis zu 30 m schließlich bauliche oder landschaftliche Gegebenheiten überragen und damit Störpotential aufweisen, d.h. akustische und optische Beeinträchtigungen nach sich ziehen könnten, ist abzulehnen, weil zu dem oben dargelegten Grundanliegen aller Umweltschutzbemühungen im Widerspruch steht, die natürlichen, und damit: alle gesundheitsrelevanten Lebensbedingungen der Menschen wiederherzustellen oder vor weiterer Beeinträchtigung zu schützen und ggfs. zu ‚heilen‘. Vielmehr gilt die verantwortungsethisch begründete Haltung: daß man auf Entscheidungen für das Machbare bereits dann verzichten muss, wenn sich abzeichnet, dass die Folgen eines Vorhabens ernsthafte Gefahren oder Verschlechterungen für Mensch und/oder Natur mit sich bringen *könnten* (vgl. oben zu 1.).

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung vor:

„In Anbetracht des verantwortungsethisch begründeten vorsorglichen Gesundheitsschutzes sieht die Niedersächsische Landesregierung im Rahmen ihrer Ermessensspielräume davon ab, von der Möglichkeit der NBauO Gebrauch zu machen, in Gewerbe- und Industriegebieten für bauliche Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 3 NBauO bis 30 m Höhe oder als Nebenanlage nach Nr. 4, jeweils unter den in § 62 NBauO genannten Voraussetzungen – insbesondere wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen – ein Teil der Windenergieanlagen von der Genehmigung freizustellen. Eine pauschale Genehmigungsfreistellung für Windkraftanlagen jeglicher Art, auch solchen, die mit bis zu 30 m schließlich bauliche oder landschaftliche Gegebenheiten überragen und damit Störpotential aufweisen, d.h. akustische und optische Beeinträchtigungen nach sich ziehen könnten, lehnt der Niedersächsische Windkrafte rlass ab.

zu 3.2.3. Vorbescheid / Vorzeitiger Beginn

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 19/79, unterer. Abs. 3):

„Der beschleunigten Umsetzung eines Vorhabens dient die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG). In diesem Fall kann schon vor der Genehmigungserteilung mit der Errichtung der Anlage bis hin zu den erforderlichen Maßnahmen zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit begonnen werden. Sie soll von der Genehmigungsbehörde gewährt werden, wenn eine positive Prognose zur Zulässigkeit des Vorhabens getroffen werden kann, ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und er verbindlich eventuell entstehende Schadensersatzansprüche aufgrund der Errichtung der Anlage sowie die Pflicht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes übernimmt für den Fall, dass die Genehmigung doch nicht bzw. nur unter Auflagen erteilt werden kann.“

unsere Einwendung:

Eile kann und darf in einem solchen verantwortungsethisch bedeutsamen Praxisfeld des nachhaltigen praktischen Umweltschutzes nicht zugelassen sein, also sind beschleunigte Umsetzungsnotwendigkeiten auszuschließen.

Außerdem sind keine ‚öffentlichen‘ oder ‚berechtigten‘ Interesse von Antragstellern an einem vorzeitigen Beginn rekonstruierbar, die so schwergewichtig sein können, dass sie die Bedeutsamkeit aller gesundheitsvorsorglicher oder naturschützerischer Vorabprüfungen, die es zu leisten gilt, übersteigen könnten.

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung vor:

„Beschleunigten Umsetzungen eines Vorhabens in Form einer Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) sind seitens der Niedersächsischen Landesregierung nicht vorgesehen, weil es keine ‚öffentlichen‘ oder ‚berechtigten‘ Interesse von Antragstellern an einem vorzeitigen Beginn geben kann, die mehr Bedeutung hätten als es die Ausräumung aller potentiellen gesundheits- oder naturschutzseitiger Gefährdungslagen darstellen, welche anhand von soliden Vorabprüfungen zu sichern gilt.“

zu 3.2.4 Änderung einer Anlage

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 20f./79, unterer. Abs. 4f.):

„[...] Allerdings kann in diesem Fall auf Antrag des Vorhabenträgers von der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, wenn keine erheblichen (d. h. hier: gewichtigen) nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind (§16 Abs. 2 BImSchG)...“

unsere Einwendung:

Jedwelche Einschränkungen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind angesichts der Nachhaltigkeit der denkbaren negative Folgen von WKA (Z.B. Biodiversitätsschäden und Gesundheitsschäden) abzulehnen, da erfahrungsgemäß und bekanntermaßen gerade in die Beurteilung von ‚Auswirkungs-Erheblichkeiten‘ bei (gewichtigen nachteiligen) Auswirkungen auf die Umwelt jene Interessen einfließen, die das Urteil i.a.R. zugunsten der Definitionsmacht der Betreiberseite und Zuungunsten der Argumente der Betroffenenenseite ausfallen lassen.

Gerade dies entspricht jener gesellschaftlich übliche Praxis, die die Partialinteressen gegenüber den verallgemeinerungsfähigen stets privilegiert und damit die ökologische Krise zu verantworten hat.

Wir machen an diese Stelle folgendes geltend: Die hier zum Tragen kommende kategoriale Unterscheidung zwischen Partikularismus und Universalismus angesichts divergierender Interessen ist bei zukunftsweisenden technologischen Großprojekten deshalb entscheidend, weil die Betreiberseite fast immer mit den Segnungen für die Allgemeinheit ‚argumentiert‘, also sich ‚universalistisch‘ – gar ‚ethisch‘ - gibt, während sie i.a.R. das nicht-gemeinwohlorientierte Ziel des wirtschaftliche Gewinns im Auge hat. Nicht ohne Grund sind die großen Energie-Aktiengesellschaften groß ins Windkraftgeschäft eingestiegen, das sie zuvor vehement ablehnten: weil sich hier immense Erlöse realisieren lassen. Dass es aber einem Land gut geht, wenn es der Wirtschaft gut geht, dieser Glaubenssatz lässt sich spätestens seit der Kernschmelze des Finanzsystems nicht mehr aufrechterhalten.¹⁶

Es gilt hingegen aus der verantwortungsethischen Perspektive, an der eine jegliche Umweltschutzpolitik teilhaben muss, dass lediglich die verallgemeinerungsfähigen ‚Interessen‘, besser: Zielvorstellungen, die deshalb eben keine *Interessen* im Sinne des Eigennutzes sind (siehe oben: zu Zielsetzung Punkt 6, 5. (Nr. 2), 4.Absatz) natur- und umweltschutzpolitische Bedeutung haben können.

Deshalb muss sich eine verantwortungsethisch begründete Entscheidung über ein technisches Großprojekt am Ende der zentralen Frage stellen, ob sie, wenn sie schlechte Folgen für die Betroffenen herbeiführen kann, „[...] mit der legitimen Zustimmung der Betroffenen als Diskurspartner rechnen kann oder nicht“¹⁷, wobei als ‚die Betroffenen‘ auch die Natur, vertreten

¹⁶ Schmidt-Bleek, Friedrich (2014): Grüne Lügen. Nichts für die Umwelt, alles fürs Geschäft – wie Politik und Wirtschaft die Welt zugrunde richten. München (Ludwig). S. 126

¹⁷ ubk. Autor (Diss). Weiter heißt es hier im verantwortungsethischen Sinne: „Eine Handlung im Gebiet des Zweifels kann nur dann legitimiert werden, wenn [ihr] von den Betroffenen (einschließlich der nächsten

durch Naturschutzexperten und ‚die Umwelt‘ zu verstehen sind. Diese alles entscheidende Frage aber wird i.a.R. in den eingespielten Verfahren nicht nur nicht gestellt, sondern sie wird in den administrativen Regelungen und im Paragraphenwald der juristisch verfaßten Verwaltungslogik vermieden. Notfalls beantwortet das Immissionsschutzgesetz, ab wann jemand sich als negativ betroffen und beeinträchtigt sehen darf.

Deshalb ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei allen Schritten der Entscheidungsfindung in Sachen Windkraft unabdingbar.

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung vor:

„[...] In diesem Fall kann von der Öffentlichkeitsbeteiligung genauso wenig abgesehen werden, wie bei allen anderen entscheidungsrelevanten Schritten, selbst dann nicht, wenn prima vista keine erheblichen (d. h. hier: gewichtigen) nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind (§16 Abs. 2 BImSchG)...“

zu 3.3.1 Umweltverträglichkeits-Vorprüfung

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 22/79, Abs. 1):

„[...] Wirken die zu errichtenden Windenergieanlagen nicht auf ein Gebiet nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.8 der Anlage 2 zum UVPG ein, braucht keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen [zu] werden und erübrigt sich die summarische Prüfung und Bewertung der allgemeinen Merkmale des Vorhabens und seiner möglichen Auswirkungen“

unsere Einwendung:

Auch Gebiete nach den Nummern 2.3.9 der Anl. 2 des UVPG [Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind] / 2.3.10 [Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes] und 2.3.11 [in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind], müssen , sofern sie legitime Schutz-, Erhalt- und Wiederherstellungsbedürfnisse von Anwohnern oder nicht-menschlichen Tieren oder sonstigen soziokulturell sich bestimmenden Bedürfnissen (etwa dem Erringen oder dem Erhalt eines Weltkulturerbe-Status in der Region) betreffen, durch eine UVP erfaßt werden können.

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung vor:

Ersatzlose Streichung und.:

„[...] Da die zu errichtenden Windenergieanlagen auf alle Gebiete nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 2 zum UVPG einwirken können, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.“

zu 3.4.1.1 Immissionsschutzrechtliche Zulassungsvoraussetzungen und 3.4.1.2 Lärmbeurteilung

und 3.4.1.5 Sichere Einhaltung des Immissionsrichtwerts

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 23 f./79, Abs. 3f. und 25/79, 3. Abs.):

„Als oberste Grundpflicht hat der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zu gewährleisten, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und Vorsorge entsprechend dem Stand der Technik dafür zu treffen, dass dieser Schutz gewahrt bleibt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Unter schädlichen Umwelteinwirkungen versteht das BImSchG Immissionen als auf seine Schutzgüter – Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche (physikalisch messbare) Umwelteinwirkungen (vgl. § 3 Abs. 3 BImSchG). Immissionen, die ursächlich den Emissionen aus dem Betrieb einer Windkraftanlage zugerechnet werden können, kommen insbesondere im Hinblick auf Lärm und Schattenwurf in Betracht.

3.4.1.2 Lärmbeurteilung

Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Es ist dabei entsprechend der in der BauNVO zum Ausdruck kommenden Wertung von einer abgestuften Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete auszugehen. (S. 24/79)

3.4.1.5 Sichere Einhaltung des Immissionsrichtwerts

Bei der Schallimmissionsprognose ist der Nachweis zu führen, dass unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensgrenze aller Unsicherheiten (insbesondere der Emissionsdaten und der Ausbreitungsrechnung) der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel mit einer Wahrscheinlichkeit von 90% den für die Anlage anzusetzen-den Immissionsrichtwert einhält. Soweit neuere Erkenntnisse zum Prognosemodell vorliegen, sind diese zu berücksichtigen.“

unsere Einwendung:

Da von der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit auszugehen ist, dass die neue Infraschallforschung alarmierende Erkenntnisse erbringen *könnte*, welche die Gesundheit und das genetische Potential ungeborenen Lebens betreffen, (siehe die Diskussion im Windkraftland Dänemark), ist in allen Textpassagen hier der vorsorgliche Hinweis hinzuzufügen, dass das derzeitige Immissionsschutzgesetz Deutschlands, hier denkbare Gefahren möglicherweise potentiell höchst gefährlicher Immission entweder unzutreffend oder nicht adäquat abbildet und dies auch (noch) nicht kann. Da gerade in diesem Falle das Prinzip der Verantwortungsethik und damit des vorsorglichen Gesundheitsschutzes greift, auf Entscheidungen für das Machbare bereits dann – zumindest temporär – zu verzichten, wenn sich abzeichnet, dass die Folgen des Vorhabens ernsthafte Gefahren oder Verschlechterungen für Mensch und/oder Natur mit sich bringen *könnten*, ist zuallererst und zwingend ein Moratorium erforderlich, bis hier valide Erkenntnisse vorliegen, die ein weiteres Handeln ermöglichen oder verbieten.

Wir haben es hier mit potentiellen Erkenntnissen zu tun, die Leib und Leben betreffen. In einem Schreiben aus 2014 machen deutsche Ärzte dringlich darauf aufmerksam, dass eine „[...] Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall des Bundesumweltministeriums seit 2011 (!) untersucht, wie Infraschall und seine medizinischen Wirkungen gemessen und beurteilt werden können. Abschließende Ergebnisse stünden allerdings immer noch aus.

Bereits jetzt sei aber ein Ergebnis sicher: dass erst 2000m Abstand zur Windkraft-Emissionsquelle eine größere, aber immer noch nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden bietet. Wie kann dann durch ministerielle Broschüren

und durch Äußerungen von politischen Mandatsträgern ständig der Anschein vermittelt werden, dass von niederfrequenten Emissionen keine Gefahren ausgehen können?

Fazit: Die für die Genehmigungspraxis von Windkraftanlagen gültigen Verordnungen und Normen zur Abwehr von Emissionsfolgen in Deutschland geben de facto den aktuellen Wissensstand nicht wieder.

Sie lassen im internationalen Vergleich wesentlich zu niedrige Abstände der Emissionsquellen zur Bevölkerung zu. Nicht umsonst haben gerade die Staaten mit vermehrter infraschallbezogener Forschung dem Bau von Windkraftanlagen größere Auflagen erteilt (Portugal, Österreich, Polen) oder Baustopps verfügt (aktuell: Dänemark¹⁸), um ggfs malignen Forschungsergebnissen nicht vorzugreifen (Australien, Kanada).¹⁹

Das alles kann man nicht ignorieren und sich allein auf althergebrachte Bestimmungen des BImSchG berufen.

Wir schlagen deshalb ff. vor, dass der oben zitierten Formulierung ff Passus voranzustellen ist:

„[...] Da von einer seit 2011 laufenden Machbarkeitsstudie des Bundesumweltministeriums zu den Wirkungen von Infraschall abschließende Ergebnisse immer noch ausstehen und da von der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit auszugehen ist, dass die neue Infraschallforschung außerhalb Deutschlands bedenkenswerte Erkenntnisse, die Gesundheit und das genetische Potential ungeborenen Lebens betreffend, erbringen und weitere erbringen *könnten*, welche sich im derzeitigen Stand des BImSchG (noch) nicht zeigen, stützen wir unsere Entscheidungen auf das Prinzip der Verantwortungsethik und damit des vorsorglichen Gesundheitsschutzes, d.h. dass wir auf Entscheidungen für das Machbare bereits dann – zumindest temporär – verzichten, wenn sich abzeichnet, dass die Folgen des Vorhabens ernsthafte Gefahren oder Verschlechterungen für Mensch und/oder Natur mit sich bringen *könnten*.

Aus diesem Grunde erachten wir ein Moratorium als erforderlich. Es gilt ab [... *Vorschlag: sofort ...*] bis zu dem Zeitpunkt, an dem diesbezügliche valide Erkenntnisse vorliegen, die ein weiteres Handeln ermöglichen oder verbieten.

Diese Moratoriumszeit soll des weiteren dazu genutzt werden, die für die Genehmigungspraxis von Windkraftanlagen gültigen Verordnungen und Normen zur Abwehr von Emissionsfolgen in Deutschland, die, de facto den aktuellen Wissensstand nicht wiedergeben und im internationalen Vergleich wesentlich zu niedrige Abstände der Emissionsquellen zur Bevölkerung zulassen, grundlegend zu überarbeiten. Gerade die Staaten mit vermehrter infraschallbezogener Forschung haben dem Bau von Windkraftanlagen größere Auflagen erteilt (Portugal, Österreich, Polen) oder Baustopps verfügt, um Forschungsergebnissen nicht vorzugreifen (Australien, Kanada, Dänemark); in dieser Hinsicht wollen wir dem nicht nachstehen. Insbesondere wollen wir die Dänemark-Ergebnisse aufnehmen, wo man sich des Problems sehr viel ernster als je zuvor annimmt. Das alles wollen wir nicht ignorieren und uns keinesfalls allein auf althergebrachte Bestimmungen des BImSchG stützen.

Da ärztlicherseits aber bereits jetzt ein Ergebnis sicher ist: dass erst 2000m Abstand zur Windkraft-Emissionsquelle eine größere, wenn auch nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden bietet, wollen wir uns künftig auf Broschüren und auf Äußerungen von politischen Mandatsträgern nicht mehr berufen, welche den Anschein vermitteln, dass von niederfrequenten Emissionen keine Gefahren ausgehen.

¹⁸ <http://www.welt.de/wirtschaft/energie/article137970641/Macht-der-Infraschall-von-Windkraftanlagen-krank.html>

¹⁹ http://www.ber.de/files/Aerzteforum_Emissionsschutz_Stellungnahme_an_Seehofer_markiert.pdf

Die nachfolgenden Passi sind entsprechend dem hier vorangehenden Sinngehalt anzupassen.

zu 3.4.1.7 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen (Seite 27/79)

Unter der Nr. 3.4.1.7 stellt der Erlass die falsche Behauptung auf, dass tieffrequenter Schall durch Windkraftwerke in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt.

In der Tabelle 02 in Abschnitt 7.2 wird der nach BImSchG erforderliche Abstand zur Wohnbebauung mit lediglich 2H angegeben. Diese Vorgabe ist rechtswidrig. Bei modernen Windkraftwerken von 150 bis 200 Metern Höhe sind heute aufgrund von Lärmschutzgutachten nach BImSchG Abstände von rd. 500 Metern zu Einzelgebäuden und rd. 700 Metern zu allgemeinen Wohngebieten erforderlich.

Bundesweit betrachtet ist unter den Bundesländern eine Abstandsregel von 2H deutlich am niedrigsten, und schwankt zwischen 2H in Niedersachsen und 10H in Bayern. So unterschiedliche Abstandsregelungen in einer, die Gesundheit der Bevölkerung betreffenden Frage, verstoßen gegen das Grundgesetz, das im wesentlichen gleiche Lebensbedingungen für alle Bundesbürger vorschreibt.

Die Auswirkungen des Infraschalls bleiben völlig unberücksichtigt, bzw. werden im Erlassentwurf sogar geleugnet. Dabei belegen inzwischen verschiedene internationale Studien die negativen gesundheitlichen Auswirkungen des Infraschalls durch Windkraftwerke. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen von Herrn Dr. med. Johannes Mayer, Präsident des BDOÄ (Berufsverband Deutscher Osteopathischer Ärzteverbände), dessen Vortrag „Leben unter dem Windrad“ (<https://www.youtube.com/watch?v=V5ZkfXbXmzo>) die Tatsachen sehr gut zusammenfasst.

Infraschall kann sich bis zu einer Entfernung von 2 Kilometern auswirken. In Dänemark, unserem direkten Nachbarn, der sich bislang auch der „Windkraft“ verschrieben hat, wird aktuell von staatlicher Seite eine umfassende Untersuchung zum Infraschall durchgeführt. Bis dahin gibt es in Dänemark faktisch ein Moratorium, das die Errichtung weiterer Windkraftwerke ausschließt. Auch der 118. Deutsche Ärztetag hat kürzlich weiterführende Studien gefordert. Angesichts dieser Entwicklungen dürfen negative Auswirkungen nicht einfach ignoriert werden, nur um einer politisch gewollten Energiewende auf Kosten der Volksgesundheit zum Erfolg zu verhelfen. So ist auch unter Nr. 3.4.1.1 des Erlasses als oberste Grundpflicht des Betreibers nach BImSchG genannt, dass von einem Windkraftwerk keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren für die Bevölkerung hervorgerufen werden dürfen. Eine Abstandsregelung von 2H verstößt daher sowohl im hörbaren als auch im tieffrequenten Bereich gegen das BImSchG.

zu 3.4.2.2 Entgegenstehen öffentlicher Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB)

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 29/79, 4. Abs.)

„Innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone dürfen die Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, die bereits im Rahmen der Planung abgewogen worden sind, bei der Entscheidung über die Zulassung einer Windenergieanlage nicht wieder als Genehmigungshindernis aktiviert werden (Vgl. BVerwG, Urt. v. 20.05.2010 - 4 C 7/09 -). Es ist dabei davon auszugehen, dass im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen sämtliche,

mit der Windenergienutzung konkurrierenden Belange bei der Flächennutzungsplanung abschließend mit abgewogen worden sind, weil die Konzentrationswirkung nur eintritt, wenn sichergestellt ist, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der eigens für sie dargestellten Zone durchsetzt (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 – 4 C 15/01). Entgegenstehende Belange werden deswegen für Windenergieanlagen in Konzentrationszonen nur relevant, sofern sie auf Ebene der Bauleitplanung noch nicht berücksichtigt werden konnten.“

unsere Einwendung:

Die Aussage: [...] „dürfen ... nicht wieder als Genehmigungshindernis aktiviert werden“ lehnen wir ab. Sie scheint uns, trotz des zitierten Urteils, in der Sache (vorsorglichen Schutz zu priorisieren) nicht begründungsfähig.

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung vor:

„Innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone dürfen die Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, die bereits im Rahmen der Planung abgewogen worden sind, bei der Entscheidung über die Zulassung einer Windenergieanlage durchaus wieder als Genehmigungshindernis aktiviert werden (Vgl. BVerwG, Urt. v. 20.05.2010 - 4 C 7/09 -), wenn hinreichende Gründe vorgetragen werden. Es ist dabei nicht immer davon auszugehen, dass im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen sämtliche, mit der Windenergienutzung konkurrierenden Belange bei der Flächennutzungsplanung abschließend mit abgewogen worden sind.“ (vgl. z.B. OVG Lüneburg Az. 12 KN 277 – 11)

zu 3.4.2.3 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Hier definiert der Erlass die Rückbauverpflichtung u. a. als den Rückbau der Windkraftwerke einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments.

Diese Formulierung ist irreführend und verheimlicht, dass das riesige Fundament eines heutigen Windkraftwerks zum wesentlichen Teil im Boden verbleibt. Lediglich die oberste Schicht wird abgefräst und mit Erde bedeckt.

Alleine schon der Umfang des Turms einer Enercon E 101 misst rd. 27 Meter. Der Durchmesser eines Turmfundaments kann je nach Bauart 30 m und mehr betragen, hinzu kommt ein weitaus größerer Radius, der baubedingt in Anspruch genommen und z.B. durch Verdichtung überformt wird.

Nach bisheriger Erfahrung ist ferner davon auszugehen, dass der Bodenaushub aus den Fundamentgruben und anderen Bodenbaustellen in der Größenordnung von voraussichtlich mehreren 10.000 m³ aus Kostengründen auf den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen verteilt wird und damit zu einer weiteren Überformung führt.

Die großen Mengen Beton, die im Boden verbleiben, haben erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und den Wasserhaushalt. Und dies noch weit über die Lebensdauer der Windkraftwerke hinaus. Es ist im Erlass die vollständige Entfernung des Fundaments zu fordern.

Siehe auch unsere Ausführungen zu **6.4 Bodenschutzsatz** (Seite 58/79)

zu 3.4.3.5 Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Hier führt der Erlass zum Brandschutz lediglich aus, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz nachzuweisen und zu prüfen sind. Dabei kann ein brennendes Windkraftwerk nicht gelöscht werden. Die örtlichen Feuerwehren verfügen nicht über das technische Gerät, eine brennende Gondel in großer Höhe zu löschen. In der Regel ist am Brandort auch kein Löschwasser vorhanden. Von echtem Brandschutz im Zusammenhang mit Windkraftwerken kann daher keine Rede sein. Auch aus Gründen des Brandschutzes sind daher deutlich größere Abstände als nur 2H zur Wohnbebauung zu fordern.

zu 3.5.1 Landschaftsschutzgebiete

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 36/79, 4. Abs. 5)

„Eine Genehmigung von Anlagen kann in diesen Gebieten gleichwohl über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich sein.“

unsere Einwendung:

Dies *kann* zwar, aber sollte und darf nicht deshalb nicht stattfinden, weil ein verantwortungsvoller Natur- und Umweltschutz keine Befreiungen zu seinem Nachteil zulassen wollen kann.

(Vgl. all unsere Passagen weiter oben, die die Präponderanz von Partikulairinteressen gegenüber verallgemeinerungsfähigen Ziele des Schutze und Erhalts begründet in Frage stellen).

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung vor:

„[...]„Eine Genehmigung von Anlagen über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG“ ist nach unserer Auffassung in diesen Gebieten aus Schutz- und Erhaltungsgründen prinzipiell kontraindiziert.“

zu 3.5.1 Landschaftsschutzgebiete (Seite 36/79)

Gem. Nr. 3.5.1 des Erlasses ist die Genehmigung von Windkraftwerken in Landschaftsschutzgebieten nur ausgeschlossen, wenn die jeweilige Schutzgebietsverordnung ein entsprechendes Bauverbot enthält oder Windkraftwerke nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Aber selbst dann soll die Errichtung eines Windkraftwerks über eine Ausnahme nach dem BNatSchG noch möglich sein!

Der Sinn und Zweck eines Landschaftsschutzgebiets wird durch diese „Aufweichung“ des Schutzzwecks völlig in Frage gestellt. Moderne Windkraftwerke mit einer Höhe von 200 Metern sind gigantische Industriebauwerke, die weder innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets noch in seiner Nähe eine Berechtigung haben. Durch das Landschaftsschutzgebiet soll eine bestimmte Landschaftsform erhalten werden. Große Windkraftwerke verändern die Landschaft durch ihre riesigen Fundamente, ihre Höhe, das Drehen der Rotoren und die Nachtbefeuerung nachhaltig. Landschaftsschutzgebiete und ein angemessener Abstand zu diesen sind daher als harte Tabuzone von Windkraftwerken freizuhalten.

zu 3.5.1 Abstände zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 38/79, 4. Abs. 1)

„Generelle Abstände zu den in Kapitel 2 benannten geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind (naturschutz-)rechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht vorgegeben oder beabsichtigt. Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwägung der Belange geboten sein.“

unsere Einwendung:

[...] Wir halten – im Gegenteil zu dieser abermals betreiberfreundlichen Auffassung - generelle, großzügig bemessene Abstände aus Gründen des Vorsorgeprinzips (§ 8 BNatSchG) – Stichwort: vorsorglicher Naturschutz – für absolut erforderlich.

Wir schlagen deshalb ff. Formulierung vor:

„Generelle Abstände zu diesen und nachfolgend behandelten Schutzgebieten sind aus Vorsorgegründen geboten und landesseitig beabsichtigt, Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwägung der Belange vergrößert werden.“

zu 3.5.2 Einwirkungen in FFH- und Vogelschutzgebiete (Seite 37/79)

Gem. Nr. 3.5.2 des Erlasses sollen Windkraftwerke sogar in FFH- und Vogelschutzgebieten erlaubt sein, wenn sie nicht „zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes etc.“ führen. Hier gilt umso mehr das oben zu den Landschaftsschutzgebieten Gesagte. Industrielle Großbauwerke beeinträchtigen immer den Schutzzweck dieser Gebiete. Hier einen Raum für die Vereinbarkeit von FFH-Gebieten und Windkraftwerken anzunehmen, verkennt völlig die Dimensionen und Auswirkungen dieser Kraftwerke. FFH- und Vogelschutzgebiete und ein angemessener Abstand zu ihnen müssen harte Tabuzone sein. Zu den Vogelschutzgebieten zählen auch die „Important Bird Areas (IBA)“ wie das Leda-Jümme-Gebiet, auch wenn es bisher versäumt wurde, dem Gebiet den nationalen und europäischen Schutzstatus zu verleihen, der ihm zusteht. Denn für den Schutzzweck kommt es auf die vorhandene Flora und Fauna und eine fachliche Beurteilung an, und nicht auf sachfremde politische Entscheidungen, die oft notwendige und gesetzlich vorgeschriebene Unterschutzstellungen verhindern oder verzögern.

zu 3.5.4.2 Ersatzzahlung

Der Entwurfsverfasser schreibt (S. 38/79):

„Insgesamt sollen die Aufwendungen für Kompensationsmaßnahmen und Ersatzzahlung 7 Prozent der Investitionssumme nicht überschreiten.“

Eine Begründung dieser Aussage ist nicht zu finden.

Es stellt sich die Frage, wie diese Prozentzahl zustande kommt.

Wir möchten Sie deshalb bitten das Wort „sollen“ zu streichen, vor allem deshalb, weil in der *Bemessung der Ersatzzahlung auf Seiten 40/79* dies eindeutig geregelt ist.

zu **Anrechenbarkeit von Abbau oder Eingrünung des Landschaftsbild störender Anlagen sowie der Vornahme bestimmter Bepflanzungen** (Seite 42/79 1. Absatz)

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 42/79 1. Absatz):

„[...]Bepflanzungen können unter Umständen als Beitrag zur Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gesehen werden [...]“

Dass der Abbau von baulichen Anlagen nicht Teil des Bauantrages von WEA sind, scheint mir diese Aussage nicht realistisch zu sein.

Weiter heißt es:

„[...] Als geeignete Maßnahmen sind Anpflanzungen in größerer Entfernung zu nennen, die Teile der WEA verdecken beziehungsweise weniger dominant erscheinen lassen und damit die Schwere der Beeinträchtigungen verringern [...]“

Bei einer Nabenhöhe von 100 m und/oder mehr ist eine Bedeckung einer WEA nicht zu leisten. Wir bitten deshalb auf die Passagen des ganzen Abschnittes bis auf den letzten Satz:

„[...] Im Nahbereich der WEA sollte auf Anpflanzungen, die das Kollisionsrisiko für Vögel oder Fledermäuse erhöhen könnten, verzichtet werden.

zu streichen.

zu **Ersatzzahlung bei Repowering**

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 43/79):

„[...] b) die Errichtung von Anlagen bei Ersetzung mehrerer Anlagen bis hin zur Auflösung ganzer Windparks im Sinne einer Neuordnung der „Windenergielandschaft“ [...]“

Dieser Satz ist in sich un schlüssig.

Es kann keine Errichtung von Anlagen und/oder gleichzeitig eine Ersetzung mehrerer Anlagen im gleichen Zusammenhang abgehandelt werden.

Weiter wird im dazugehörigen Absatz eine Regelung getroffen, wie in diesem Falle verfahren werden soll.

Wir halten dies nicht für richtig.

Für die schon errichteten WEA's wurde eine im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes realisierte Kompensationsmaßnahme bzw. Ersatzzahlung geleistet. Diese würde durch diese Regelung wieder rückgängig gemacht werden.

Ebenso geht der Entwurfsverfasser in diesem Absatz nur auf den Rückbau einer WEA ein.

Wir möchten Sie deshalb bitten die im 2. letzten Absatz gemachte gegensätzliche Aussage richtig zu stellen.

Eine Anrechenbarkeit der alten abgebauten Anlagen auf die Neuen ist baurechtlich unzulässig.

Im letzten Absatz geben Sie unserer Argumentation dadurch recht, dass evtl.

..... der damals geltenden Bestimmung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) Ersatzmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entfallen konnten, gar keine Kompensationsmaßnahme bzw. Ersatzzahlung geleistet wurden.

zu 4 Artenschutz

4.3 Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) (Seite 45/79)

Der Erlass wird zudem den gesetzlichen Ansprüchen des Artenschutzes nicht gerecht. Konkret soll dies an zwei Arten beschrieben werden, die im Leda-Jümme-Gebiet vorkommen, dem Weißstorch und der Breitflügelfledermaus. In Nr. 4.3 definiert der Erlass das Tötungs- und Verletzungsverbot nach BNatSchG. Das Tötungsverbot ist dann verletzt, wenn das Tötungsrisiko „signifikant“ erhöht ist.

Auf Seite 15 des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes wird aber pauschal erklärt, Konflikte mit Fledermäusen könnten im Regelfall durch geeignete Abschaltzenarien gelöst werden. Ein „Schutz“ von Fledermäusen durch Abschaltzeiten der Windkraftwerke und ein späteres Monitoring als Minderungsmaßnahmen sind völlig unzureichend. Gegen als Genehmigungsaufgabe vorgeschriebene Abschaltzeiten wird von Investoren oft isoliert Klage erhoben, sobald die Genehmigung zum Bau erst einmal erteilt ist. Ein späteres Monitoring stellt (logischerweise) den durch die Windkraftwerke rückläufigen Bestand der Fledermäuse fest. Beides führt i.d.R. nach kurzer Zeit dazu, dass die Abschaltzeiten aufgehoben werden. Zu den großen Beständen der Breitflügelfledermaus im Leda-Jümme-Gebiet, die auf der Roten Liste Niedersachsens als stark gefährdet eingestuft wird, kommt das Büro Diekmann und Mosebach dagegen in einem Gutachten aus 2012 folgerichtig zu dem Schluss: „Ein Errichten von WEA würde infolge der hohen Fledermausaktivität ein erhöhtes Schlagrisiko nach sich ziehen. Sofern im untersuchten Gebiet bei Backemoor WEA errichtet werden sollen, werden folgende generelle Maßnahmen im Sinne einer Vermeidung in allen Gebieten aus fachlicher Sicht empfohlen (auch nach NLT 2011): Abstand von 500 m zu allen ausgewiesenen Funktionsräumen mittlerer und hoher Bedeutung.“

Die Bewältigung der die Fledermäuse betreffenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte wird im Erlass sogar auf die letzte Ebene des Genehmigungsverfahrens, der Betriebserlaubnis des Windkraftwerks, verlagert. Durch die Verlagerung einer Untersuchung der Fledermausbestände auf die Ebene der Betriebserlaubnis ist ein ausreichender Schutz der Fledermäuse nicht mehr möglich. Wenn in einem Regional- und einem Flächennutzungsplan bereits Windkraftflächen ausgewiesen wurden ist durch den Druck der Investoren eine ergebnisoffene Untersuchung der Beeinträchtigung der Fledermausbestände nicht mehr zu erwarten.

Ergänzend weisen wir auf neuere Untersuchungen hin, wonach v.a. wandernde Fledermäuse Windkraftanlagen offenbar auch gezielt anfliegen, weil sie diese mit Bäumen verwechseln. Ein wesentlicher Teil der Schlagverluste solcher Arten geht auf dieses Verhalten zurück (<http://www.scinexx.de/wissen-aktuell-17900-2014-08-14.html>).

Beim Tötungsverbot gilt ähnliches für den Weißstorch. Im Leda-Jümme-Gebiet und umzu sind aktuell 14 Horste besetzt. Es handelt sich um das letzte ostfriesische Brutgebiet. Weißstörche sind eine kollisionsgefährdete Großvogelart. Dennoch soll gem. Seite 19 des Leitfadens nur das Nest selbst nach BNatSchG geschützt sein und sind nur in einem Radius von lediglich 1 bzw. 2 Kilometern um Windkraftwerke herum artenschutzrechtliche Untersuchungen vorzunehmen (Abbildung 3). Auf Seite 20 ist ausgeführt, dass Nahrungsbereiche nicht dem Beeinträchtungsverbot unterliegen und auf Seite 23, dass außerhalb des Radius von 2 Kilometern pauschal keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände ausgelöst werden. Gemäß dem Anhang 1 der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages „Naturschutz und Windenergie“ vom Oktober 2011 beträgt der Mindestabstand einer WEA zu einem Brutplatz des Weißstorchs 1.000 Meter und ist innerhalb eines Radius von 6.000 Metern zu prüfen, ob Nahrungshabitate und Flugwege dorthin betroffen sind.

Ein Untersuchungsradius von nur 2 Kilometern widerspricht der Lebensweise des Weißstorchs. In dem „Ornithologischen Fachbeitrag: Datenerhebungen zur ostfriesischen Population des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*)“ des Planungsbüros Diekmann und Mosebach vom November 2013 führt der Gutachter hierzu aus: „Generell wurden auf der Nahrungssuche befindliche Störche deutlich überwiegend auf Grünlandflächen angetroffen. Als Nahrungsopportunist bevorzugten die Störche frisch gemähte Wiesen und regelmäßig folgten die Vögel den landwirtschaftlichen Erntemaschinen. Eine mögliche Erklärung für die sehr weitläufige Nahrungssuche und die Konzentration auf frisch gemähte Flächen ist darin zu sehen, dass die landwirtschaftlichen Flächen des gesamten Untersuchungsgebietes aufgrund ihrer überwiegend intensiven Nutzung keine Optimalhabitate für eine erfolgreiche Nahrungssuche repräsentieren und die Störche quasi im suboptimalen Gebiet die am besten geeigneten Flächen auch über größere Entfernungen aufsuchen.“ Der Gutachter kommt deshalb folgerichtig zu der Aussage: „Die im Gebiet vorhandenen Brutpartner nutzten den Leda-Jümme-Raum weitläufig als Nahrungshabitat und ließen sich zusammen mit den Nichtbrütern nahezu im gesamten Untersuchungsgebiet feststellen.“ Hinzu kommen größere Gruppen von Störchen, wie paarungsunwillige „Junggesellen“ und Jungvögeln vor dem Flug in den Süden, die das gesamte Leda-Jümme-Gebiet durchstreifen. Den Untersuchungsraum pauschal auf einen Radius von 2 Kilometern zu beschränken würde die Weißstorchpopulation akut gefährden.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass der Weißstorch (*Ciconia ciconia*) in Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt wird und als solcher gemäß Art 4 VSch-RL in seinen Teilhabitaten unter unbedingtem Artenschutz steht. Somit ist jede Planung oder Infrastrukturmaßnahme, die seinen Bestand gefährden kann, ein Verstoß gegen internationales und nationales Artenschutzrecht, der weder von den Aufsichtsbehörden noch von den anerkannten Umweltverbänden und Initiativen hingenommen werden wird. Sie stellen eine Verletzung der Verpflichtungen nach Art 4 Abs. 2 VSch-RL dar, die in Verbindung mit der o.g. Nichtbeachtung der tatsächlichen Bestandsdaten ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen kann.

Gleiches trifft auf gefährdete Greifvogelarten wie den Rotmilan und die Rohrweihe zu. Auch für diese Arten gelten gem. dem Anhang 1 der NLT-Empfehlungen die gleichen Abstände zu Horsten (1.000 m) und Nahrungshabitaten (6.000 m) wie beim Weißstorch. Im Gutachten von Kruckenberg „Vorkommen von Gastvögeln in ausgewählten Gebieten des Landkreises Leer“ von 2013 sind die herausragende Bedeutung des Leda-Jümme-Gebiets für verschiedene Greifvogelarten genannt, und u.a. ist die Rohrweihe im Gesamtgebiet diverse Male erfasst. Ein Beschränkung des Untersuchungsgebiets auf einen Radius von nur 2 Kilometern ist völlig unzureichend zum Schutz der Art.

Hier und im Weiteren gebraucht der Entwurfsverfasser die Terminologie der:

signifikanten Weise; gleichzeitig wird die Rechtsprechung des BVerwG, U. v. 28.03.2013 – 9 A 22/11

zitiert ohne an irgendeiner Stelle dies genau zu definieren.

Im Artenschutz kann dies u. U. das Aussterben einer Art bedeuten.

Wir bitten deshalb auf diesen Begriff ohne genaue Definition zu verzichten.

Weiter heißt es im letzten Absatz:

„[...] *Da bei **lebensnaher Betrachtung** aber nie völlig auszuschließen ist, dass einzelne Individuen besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Windenergieanlagen zu Schaden kommen können, muss dies nach Auffassung des BVerwG als unvermeidlich ebenso hingenommen werden wie Verluste **im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens**.*“

Sie heben ab auf eine *lebensnaher Betrachtung* und setzen das *allgemeinen Naturgeschehens* gleich mit der durch Menschen gemachten und bedingte evtl. Tötung durch eine Kollision mit einer technischen Anlage (WEA).

Dies ist ethisch und moralisch unrichtig und bedarf einer dringenden Korrektur Ihres Denkansatzes (vgl. unsere grundsätzliche Argumentation unter „zu 1. Zielsetzung“).

zu Absatz 4

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 46/79):

„[...] Als unvermeidbar sind solche Tierverluste anzusehen, die trotz geeigneter Vermeidungsmaßnahmen, welche das Tötungsrisiko unter die Signifikanzgrenze bringen, auftreten.“

Auch hier möchten wir Sie auf die verantwortungsethisch gebotenen Begründungsnotwendigkeiten angesichts von „Tierverlusten unter der Signifikanzgrenze“ hinweisen und darauf, dass bekanntermaßen die Sprachformen die dahinterliegenden Denkformen offenbaren.

Es ist vielleicht gerade noch verständlich, dass Verwaltungsfachleute solche Sätze schreiben. Trotzdem möchte wir Sie bitten, sich diese Formulierung einmal auf der Zunge zergehen zu lassen.

Sie sind ein beredter Ausdruck des Denkens von Menschen in unserer modernen Gesellschaft, wie man mit den Mitgeschöpfen und der Natur umgehen zu können meint. In der Windkraftdebatte, die nur Sinn macht als Bestandteil eines umfassenden ökologischen Gesamtkonzeptes, haben solche technokratischen Bewußtseinsformen keinen Platz!

Wir möchten Sie deshalb nahelegen, die Formulierung so zu wählen, dass nicht nur unsere Achtung vor der Natur nicht noch weiter ausgehöhlt wird, sondern v.a. dass der hinter allem stehende Natur- und Umweltschutzgedanke, der den vermehrten Einsatz von Windenergie erst legitimierbar macht, zum Tragen kommt. Andernfalls stellt sich der gesamte Winderlass als unglaubwürdig dar und ist nicht zustimmungsfähig.

zum letzten Absatz

Hier formuliert der Entwurfsverfasser (Seite 46/79) ein Erfordernis:

Dies würde aber in seiner Konsequenz bedeuten, dass keine WEA in diesem Gebiet erstellt werden dürfen.

zu Absatz 5

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 47/79):

„[...] Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos.“

Wir fragen uns: „Das Einhalten der empfohlenen Abstände“ bzw. das „Unterschreiten fachlich vorgeschlagener Schutzabstände“ *durch wen?* Durch die gefährdeten Tierarten oder durch die Windkraftplaner? Wir bitten hier um eine deutlichere Benennung der angenommenen Akteure. Halten sich also z.B. die Windkraftbetreiber mit dem Bau ihrer Rotoren an empfohlene Mindestabstände (was hier nur als eine kontingente Möglichkeit und nicht als eine zwingende Notwendigkeit dargestellt wird!), dann „indiziert“ (??) dies ein Fehlen eines Risikos? Das ist zumindest blauäugig argumentiert, zumal gerade die empfohlenen Abstände seit Jahren immer und immerwieder von der Betreiberseite in Frage gestellt und juristisch bekämpft werden. Der Satz ist aber auch sonst falsch bzw. irritierend: Indiziert, also angezeigt, wird hier lediglich die Bereitschaft der Betreiberseite, sich an empfohlene Abstände zu halten. Bedrohte Tiere müssen

und können sich von sich aus an gar nichts halten und das Tötungsrisiko, das Ihnen gegenübersteht, ist eine statistisch von Menschen kleingerechnete Größe, die weitestgehend ihren eigenen Interessen entstammt.

Diese Einschätzung, falls dies überhaupt eine analytische sein soll, können wir nicht teilen
Wir bitten deshalb diesen Satz ganz zu streichen.

zu 4.4 Naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative Absatz 1

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 49/79):

„Wenn ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht mit hinreichender Sicherheit anzunehmen ist, sind Maßnahmen Verminderung nicht erforderlich, da diese dazu dienen, das Risiko betriebsbedingter Tötungen unter die Signifikanzschwelle zu senken.“

Wir gehen davon aus, dass es sich hier um einen Schreibfehler handelt. Sie meinten sicherlich:
.....sind Maßnahmen **ZUR** Verminderung.....

Die Aussage dieses Absatzes ist jedoch nicht im Sinne des BnatSchG und steht dessen Gedanken eines in allen Fällen zu verwirklichenden vorsorglichen Naturschutzes absolutentgegen. Wir weisen hier abermals auf die technokratischen Sprachformen an, der sich der Winderlassentwurf hier bedient und der den instrumentellen Geist von Betreiberinteressen „indiziert“, welche hier die Federführung zu haben scheinen.

Da es sich hier um **Einschätzungsprärogative** handelt, muss diese Aussage umgestellt werden.

Im Versuch, diese Sprachformen zu bedienen (auch damit man nicht aneinander vorbeiredet), bitten wir deshalb, den folgenden Wortlaut zu übernehmen:

„Wenn ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht mit hinreichender Sicherheit anzunehmen ist, sind im Sinne des Vorsorglichkeitsprinzips dennoch alle denkbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Verminderung eines, wenn auch vagen, Tötungsrisikos erforderlich sind, da diese dazu dienen, das Risiko betriebsbedingter Tötungen noch weiter herabzusenken.“

zu 4.5 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 49/79):

„Ist das der Fall, muss geklärt werden, ob die Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirkt.“

- 1.) Es stellt sich die Frage, wer diese Klärung vornehmen soll und kann
- 2.) In der Realität dürfte diese Klärung einen großen Zeitraum in Anspruch nehmen.
- 3.) Wie lange soll diese Klärung dauern.
- 4.) Im nachfolgenden Absatz werden zusätzlich Fragen aufgeworfen, die die ganze Problematik aufzeigen.

Wir möchte Sie deshalb bitten, wenn der Tatbestand einer Störung wildlebender Tiere der strenggeschützten Arten vorliegt, dies so zu formulieren, dass dann eine Genehmigung zu versagen ist.

zu Absatz 3

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 49/79):

„Die Vergrämung, Verbreitung oder Verdrängung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen ist nicht populationsrelevant, solange die Tiere ohne weiteres in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können.“

Auch hier stellen sich folgende Fragen.

- 1.) Wer oder was soll eine **Vergrämung, Verbreitung oder Verdrängung** einzelner Tiere bedingen?
- 2.) Wer stellt fest was **populationsrelevant** ist?
- 3.) Wie soll ein **ausweichen** einzelner Tiere stattfinden?
- 4.) Wie kann bei einer **Kompensationsmaßnahme** sichergestellt werden, dass die Population nicht weiter einbricht.

Wir bitten deshalb das **Störungsverbot** im Sinne des **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** so anzuwenden, dass es dem auch Rechnung trägt und nicht durch einen Erlass wieder „verwässert“ wird.

Vor allem auch deshalb, weil die Genehmigungsbehörde ohne Not das Risiko eingehen würde, dass Dritte dem **BNatSchG** auf juristischem Wege zu seinem Recht verhelfen.

zu 6.4 Bodenschutzsatz (Seite 58/79)

Mit keinem Wort geht der Entwurfsverfasser auf das grundsätzliche Problem des Flächenverbrauches ein.

Wir möchten in diesem Zusammenhang das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zitieren:

„Täglich werden in Deutschland rund 74 Hektar als Siedlungs- und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Dies entspricht einer Flächenneuanspruchnahme – kurz Flächenverbrauch - von ca. 106 Fußballfeldern.“

..und daran erinnern, dass das Land Niedersachsen auch dazugehört.

Der Entwurfsverfasser schreibt:

„Das BBodSchG stellt auf die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen ab.“

Bei den Baumaßnahmen und Fundamenterstellung gibt es keine Möglichkeit die irreversible Verdichtung Böden zu umgehen.

Des weiteren ist noch immer nicht geklärt was mit den Fundamenten bei der Repowering bzw. dem Abbau der alten WEA's geschehen soll.

Wir bitten deshalb diesen Aspekt mit in den Erlass aufzunehmen.

zu **6.6 Luftverkehrsrecht, Flugsicherungseinrichtungen** 3. Absatz (Seite 61/79)

6.6.3 Flugsicherungseinrichtungen (Seite 63/79)

6.8 Hinderniskennzeichnung (Seite 65/79)

Der Entwurfsverfasser geht hier nicht im Detail auf die Probleme der Befeuerung ein, sondern verweist auf die für das Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zuständigen Behörden.

Die die Befeuerung bei WEA's über 100m nicht nur ein Problem im Sinne des BNatSchG und wird dort nicht abgehandelt.

Weiterhin ist die ständige Befeuerung ein wesentliches Problem für die Menschen, die selbst im weiteren Umfeld solcher Anlagen zu leiden und mit gesundheitlichen Konsequenzen zu rechnen haben.

Im übrigen sind auch optische Störungen Emissionen, die es zu vermeiden gilt.

Da die Windenergiebranche ständig mit neuen und innovativen Techniken für die WEA's wirbt dürfte es keine Schwierigkeiten bereiten diesem Problem im Erlass einen Punkt zu widmen.

Wir möchten Sie deshalb bitten die bedarfsgesteuerten Befeuerung als Option für die Nachtkennzeichnung in das Regelwerk mit aufzunehmen.

zum **Schluß**

Abschließend fordern wir Sie eindringlich auf, Ihren Erlass aus den oben genannten Gründen zum Schutz der Bevölkerung und seltener Vogel- und Tierarten zu ändern. Die Energiewende kann nur bei einer hohen Akzeptanz der Bevölkerung gelingen. Der derzeitige Entwurf des Erlasses erfüllt diese Voraussetzung nicht. Vielmehr nimmt er durch zu geringe Abstandsregelungen Gesundheitsschäden und die Zerstörung einmaliger Natur- und Kulturlandschaften billigend in Kauf.

Stellungnahme zum Leitfaden

(Umsetzung des Artenschutz bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Fassung 12.02.2015))

zu 1. Einleitung

Die Verfasserin des Leitfadens schreibt (S. 4, Abs. 1+2):

„[...]Der mit der Energiewende verbundene Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht zudem Innovationen und neue Technologien und erbringt Wertschöpfung vor Ort.

Die Windenergie als vergleichsweise kostengünstige und etablierte Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil nachhaltiger Klima- und Energiepolitik und dient als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels. Gleichwohl kann dieses Ziel nur unter Beachtung des Artenschutzes erreicht werden, um zugleich auch ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts zu sein. [...]“

unsere Einwendung:

Unter Pkt 1. Zielsetzung des Erlass-Entwurfs haben wir uns ausführlich mit der zugrundeliegenden normativen Implikationen der Energiewende/Windkraft auseinandergesetzt und Begründungen für ein anderes Denken vorgetragen. Diese gelten auch für diese Anfangspassagen hier. Deshalb nur so viel:

Die „Wertschöpfung vor Ort“ wird hier bezeichnenderweise der Naturschutzfrage vorangestellt. Gleichzeitig wird dem Naturschutz (hier: „...kann nur unter Beachtung des Artenschutzes

...“ und „—kann eine Beitrag zu ... sein“) ein absolut untergeordneter Rang zugeteilt, für den mit dem Windkraftausbau „zugleich **auch** (!) ein Beitrag“ zukommen soll.

Diese Logik verkehrt die Begründungszusammenhänge, um die es geht, fast ins Gegenteil:

Als „Bestandteil nachhaltiger Klima- und Energiepolitik“, die sich als „Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels“ versteht, ist die Energiewende mit ihrer Favorisierung der Windkraft einem umfassenden ökologisch-ethischen Begründungszusammenhang eingebettet, der den primären Sinn und Zweck aller solcher Bemühungen letztlich darin erkennt, dass angesichts der globalen ökologischen Krise prioritär nichts anderes als die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu erhalten und ggfs wiederherzustellen sind. Damit ist sie ein Baustein im Mosaik eines umfassenden Natur- und Umweltschutzgeschehens und hat sich diesem zur Verfügung zu stellen und nicht umkehrt. Etwaige Profitinteressen sind zu vernachlässigen, denn sie nehmen am verantwortungsethischen Diskurs nicht teil und haben also keine ethische Legitimationsgrundlage.

Aus der Perspektive der globalen ökologischen Krise ist gerade die vom Verfasser als Erstes (!) angeführte sog. „Wertschöpfung“ und die hinter ihr liegenden ausufernden Profitinteressen als die Hauptursache des Desasters zu sehen. „Wertschöpfung“ und Naturvernichtung liegen auf unheilvolle Weise nahe beisammen.

Wir schlagen deshalb vor:

Dass die Verfasserin des Windkrafteerlasses sich mit der verantwortungsethischen Begründbarkeit ihrer Zielsetzungen fundiert auseinandersetzt und ihre Favorisierung der betriebswirtschaftlichen und wachstumsverherrlichenden Logik ideologiekritisch überprüft. Insbesondere ihre Neigung, jegliche naturschutzrelevanten Punkte offenbar als Hindernis für die Durchsetzung ihrer (Wachstums-)Ziele zu fassen und systematisch den Schutz- und Tabuzonen immer weiter eingeschränkt sehen zu wollen, lässt an ihrer eigenen ökologischen Denkvoraussetzungen massive Zweifel aufkommen. Damit wird die Favorisierung der an sich sinnvollen Windkraft, die im Rahmen einer notwendigen Natur- und Umweltschutzorientierung der Energiewende legitimatorisch im Vordergrund stehen muss, leider total unglaubwürdig.

zu 2.2. Naturschutzfachliche Grundlagen hinsichtlich des Vogelschutzes

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 9):

„Durch die Empfehlungen sollen keine Zonen geschaffen werden, in denen die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden soll.“

Diese Aussage steht im krassen Widerspruch zu dem Naturschutzgedanken und dem BNatSchG. Wir bitten deshalb diesen Satz zu streichen oder ff Formulierung zu schreiben:

„Durch die Empfehlungen sollen großzügig bemessene Zonen im Sinne eines vorsorglichen Naturschutzes (BnatSchG § 8) geschaffen werden, in denen die Errichtung von WEA definitiv ausgeschlossen werden soll.“

Weiter heißt es:

„Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos, d.h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden [...]“

Das Wort „indiziert“ entstammt hier ein weiteres Mal einem Denkfehler. Zutreffend wäre es, wenn gesagt (und geschrieben) würde: „Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert keinesfalls das objektive Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos, das es gegebenenfalls mildern

kann, sondern es zeigt lediglich die Bereitschaft der Betreiberseite, sich interessenbedingt und strategisch auf den Gedanken des vorsorglichen Naturschutzes insoweit einzulassen, als bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden kann.“

Da die Abstandempfehlungen durch die einzelnen Landkreis angenommen oder verworfen werden, ist diese auch sehr willkürlich. Dies vor allem ist davon auszugehen, dass dort erfahrungsgemäß die von NLT erarbeiteten Abstände in aller Regel unterlaufen werden. Deshalb kann auch kein *wirkliches Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos* vorliegen und insofern wird hier auch nichts „indiziert“.

Allenfalls könnte und sollte man hier der Ehrlichkeit halber das “Fehlen eines Tötungsrisikos“ als spekulative Annahme darstellen, weil mit ihr die Chance steigt, einem Verbot einer Anlage zu entkommen. Wir befinden uns auch hier abermals, wie so oft in diesem Erlass-Entwurf, in der betriebswirtschaftlich kontaminierten Logik der Betreiberseite und die hat die Logik des verantwortungsethischen Umgangs mit der Windkraft als einem technischen Lösungsweg der Energiewende, die dem Natur- und Umweltschutzgedanken verpflichtet sein muss, verlassen bzw. sich noch nie mit ihr ernsthaft befaßt

Durch Ihre Ausführungen unterlaufen Sie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Wir bitten auch hier den gesamten Satz zu streichen, oder wie oben textlich vorgeschlagen, abzuändern

zu **3. Windenergieanlagenempfindliche Arten/Artengruppen in Niedersachsen** (Seite 9 und 11)

Die in diesem Absatz gemachten *Unterscheidungen (Windenergieempfindliche (kurz WEA-empfindliche Arten)* widersprechen der im BNatSchG gemachten grundsätzlichen Aussagen, indem der Entwurfsverfasser hier eine Differenzierung vornimmt.

Weiter führt der Entwurfsverfasser im 1. Absatz auf Seite 11 aus:

„Die Festlegung der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten ist nicht als abschließend zu betrachten. Es kann die Notwendigkeit bestehen, sie zukünftig bei einem verbesserten Kenntnisstand bezüglich der Arten (z.B. bei den Fledermäusen) oder der betrachteten Wirkpfade (Kollisionen, Meideverhalten und Störungen) anzupassen. Eine Anpassung wird alle drei Jahre von Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz initiiert.“

Im Sinne des Artenschutzes kann es jedoch nicht sein, dass der Leitfaden eine Arbeitsgrundlage für nachgeordnete Behörden sein soll, gleichzeitig aber den Artenschutz hinter die Belange der WEA-Betreiber stellt.

zu **4. Artenschutzprüfung**

4.1. Artenschutzprüfung in der Regionalplanung (Seite 11)

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 11):

*„Im Rahmen der Regionalplanung **sollen** bedeutsame Vorkommen von WEA-empfindlichen Fledermaus- und europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden.“*

Wir bitten das Wort **sollen** durch **müssen** zu ersetzen.

Weiter heißt es:

*„Im Rahmen der Regionalplanung sind Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ dieser Arten **möglichst** durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden.“*

Wir bitten das Wort **möglichst** zu streichen.

Begründung:

Auch der Artenschutz muss Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben (vgl. unsere grundsätzlichen Überlegungen am Anfang).

zu 4 4.2. Artenschutzprüfung in der Flächennutzungsplanung

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 12):

*„Der Flächennutzungsplan muss der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in **substanzieller Weise Raum schaffen**“*

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu **2.6 Der Windenergie substanziell Raum geben**

zu 4 4.2. Artenschutzprüfung in der Flächennutzungsplanung Absatz 1

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 13):

„Da Informationen über bedeutende Fledermauslebensräume zumeist nicht von vornherein vorliegen, müssen entsprechende systematische Untersuchungen spätestens auf der Ebene des Zulassungsverfahrens durchgeführt werden.“

Diese Aussage ist von grundsätzlicher Bedeutung für den Artenschutz der Fledermäuse.

Wie zahlreiche Vorfälle gezeigt haben, ist dies entscheidend für das Wissen um das Vorkommen. Auch wurden nach unseren Informationen im Untersuchungen gemacht, die von den Betreibern in Auftrag gegeben oder unterstützt wurden (z.B. von der Leibnitz-Universität Hannover). Welcher Interessenskonflikt dadurch entsteht ist ebenso hinreichend bekannt. Es kann jedoch nicht angehen, dass dies gängige Praxis ist.

Wir möchten Sie deshalb bitten, dafür Sorge zu tragen, dass diese Untersuchungen nachvollziehbar und öffentlich ausgeschrieben werde, so dass sie ebenfalls auch oder gar parallel von unabhängiger Seite vorgenommen werden können

zu 4 4.2. Artenschutzprüfung in der Flächennutzungsplanung Absatz 2 (Seite 13)

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 13):

„Des Weiteren können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden.“

Auch hier zeigte sich in der Praxis, dass diese Regelung völlig unzulänglich ist.

- 1.) Es muss eine allgemeingültige Regelung geschaffen werden, die durch die Baugenehmigung abgedeckt ist.
- 2.) Diese Regelung muss kontrolliert werden.
- 3.) Diese Regelung muss durch ein Monitoring überwacht werden.
- 4.) Die Kosten hierfür sind vom den Betreiber der WEA zu tragen.

zu **4.4. Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten im Zusammenhang mit Windenergieanlagen**
Verbot Nr. 1: Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) 3. Absatz

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 15):

„Da bei lebensnaher Betrachtung aber nie völlig auszuschließen ist, dass einzelne Individuen besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Windenergieanlagen zu Schaden kommen können, muss dies nach Auffassung des BVerwG als unvermeidlich ebenso hingenommen werden wie Verluste im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens.“

Als Naturschutzverband finden wird diesen Satz mit Verlaub gesagt und vorsichtig ausgedrückt, etwas ironisch.

Wir verweisen auf unsere grundsätzliche Einschätzung des Stellenwerts von Windkraft am Anfang unserer Einwendungen hin, wonach wir davon ausgehen, dass eine gelingende Energiewende mitsamt ihrem hintergründigen Natur- und Umweltschutzprinzip, nicht ohne eine Wachstumskritik und, daraus abgeleitet, nicht ohne ein Zurückfahren der expansiven, plündernden Lebensstile moderner Gesellschaften funktionieren kann. Es ist nie irgend etwas „völlig auszuschließen“; dieser banale Tatbestand scheint hier aber als Legitimationsschmierstoff eines Immer-Mehr herangezogen zu werden und das halten wir für absurd („nicht zielführend“).

Wir bitten Sie deshalb diesen Satz zu streichen.

zum 1. Absatz

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 16):

Von einer „[...]Bagatellgrenze des allgemeinen Lebensrisikos [...]“

Das Gleiche wie zu vorigen Absatz gilt auch hier.

Wir bitten deshalb diese Wortwahl zu ändern oder den Satz entfallen zu lassen, weil er in seiner Formulierung das Fehlen eines verantwortungsethischen Problembewußtseins „indiziert“.

Zum 2. Absatz

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 16):

„Der Signifikanzansatz des Bundesverwaltungsgerichts ist inzwischen flächendeckend von der obergerichtlichen Rechtsprechung übernommen worden. Es handelt sich bei dem Begriff der „Signifikanz“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der juristischen Auslegung bedarf und dessen Konturen bislang noch unscharf sind.“

Wie Sie selbst feststellen *handelt sich bei dem Begriff der „Signifikanz“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff.*

Wie wir weiter oben schon angemerkt haben, kann der Begriff „**Signifikanz**“ jedoch nicht dazu gebraucht werden, dass dadurch dem Artenschutz der „schwarze Peter“ in die Schuhe geschoben wird.

Vielmehr muss es dann dazu führen, dass der Bau einer WEA als unmöglich erkannt wird.

zum 1. Absatz

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 17):

„Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos.“

Hierzu: siehe oben unter „zu **Absatz 5 (Seite 47/79)**“

Wir bitten diesen Satz ebenfalls zu streichen oder entsprechend wie oben abzuändern. Auch hier wird der Artenschutz abermals ausgehebelt, diesmal mit dem Argument der Abstandsregelung.

Weiter heißt es:

„Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelindividuen verursacht also unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Individuen einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.“

Auch hier wird durch eine Formulierung suggeriert, dass der Bau von WEA's wichtiger sei als der Artenschutz.

Wir bitten deshalb die Passage nach dem zweiten Komma zu streichen.

zum **Letzten Absatz** (Seite 17)

Auch hier offenbart der Entwurfsverfasser seine reine technokratische Art des Umgangs mit Arten.

zum **Verbot Nr. 2: Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 18):

„Bei Arten, die größere Lebensräume beanspruchen, vertritt auch die EU-Kommission die Auffassung, die Fortpflanzungs- und Ruhestätte müsse sich auf „einen klar abgegrenzten Raum“ beschränken.“

Auch wenn dieser Satz von der EU-Kommission stammen sollte (von wemwo geschrieben?), wäre er dennoch völlig haltlos.

Es ist völlig realitätsfremd und absurd zu fordern, die Fortpflanzungs- und Ruhestätte müssten sich auf „**einen klar abgegrenzten Raum**“ zu beschränken. Tiere handeln und leben gemäß ihrer genetischen Programme. Die EU und Menschen aber meinen, Lebensvollzüge müßten sich auf etwas von ihnen Gewolltes reduzieren. Das nennt man üblicherweise „Hybris“.

Wir fragen: Wofür soll dieser Satz ein Argument sein?

Und wir antworten: Für die Begehrlichkeiten der Betreiberseite, die in jeden erdenklichen Raum eindringen wollen, um IHRE Variante der Energiewende durchzusetzen.

Wir schlagen vor, dass Sie möchten Sie deshalb bitten, auf solche Aussagen verzichten

zum **2. Absatz**

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 19):

„Die Vergrämung, Verbreitung oder Verdrängung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen ist nicht populationsrelevant, solange die Tiere ohne weiteres in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können.“

Auch hier stellt stellen sich folgende Fragen.

- 1.) Wer oder was soll eine *Vergrämung, Verbreitung oder Verdrängung einzelner Tiere* bedingen?
- 2.) Wer stellt fest was *populationsrelevant* ist?
- 3.) Wie soll ein ausweichen *einzelner Tiere* stattfinden?
- 4.) Wie kann bei einer *Kompensationsmaßnahme* sichergestellt werden, dass die Population nicht weiter einbricht.

Wir bitten deshalb, das **Störungsverbot** im Sinne **des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** so anzuwenden, dass es dem auch Rechnung trägt und nicht durch einen Erlass wieder „verwässert“ wird.

Vor allem auch deshalb, weil die Genehmigungsbehörde ohne Not das Risiko eingehen würde, dass Dritte dem *BNatSchG* auf juristischem Wege zu seinem Recht verhelfen und damit einer aus Steuern finanzierten Behörde unnötige Kosten verursachen würde

zu **5. Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von Windenergieanlagen empfindlichen Arten**

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 19):

„Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.“

Hier stellt sich die Frage was ein *lückenloses Arteninventar* ist und wer dies feststellen soll. Wir bitten daher, diesen Satz zu streichen, da das nachfolgend gesagte dem Rechnung trägt.

zu **5. Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von Windenergieanlagen empfindlichen Arten - Anforderungen an Untersuchungen der Avifauna**

Hier schreibt der Entwurfsverfasser in der letzten Zeile (Seite 21):
„[...]der nicht unter schritten werden soll [...]“.

Wir schlagen vor, das Wort *soll* durch *darf* zu ersetzen.

zu - **Avifaunistische Erfassung im Zulassungsverfahren / Brutvogelerfassung**

Die Verfasserin des Leitfadens schreibt (S.22, Abs. 2):

„[...] Die ermittelten Brutvogelreviere und Neststandorte sind in Kartenausschnitten (M. 1:10.000, ggf. auch 1:5.000) darzustellen“.

unsere Einwendung:

Neststandorte der besonders geschützten Arten (z.B. Seeadler, z.B. Fischadler, z.B. Schwarzstorch) werden in Niedersachsen und anderen Bundesländern seit jeher geheimgehalten und in unzugänglichen Datenbanken im NLWKN (ehem. Vogelschutzwarten) gesichert, weil erfahrungsgemäß große Vergrämungsgefahren durch neugierige „Besucher“ (z.B. Hobbyornithologen, Fotografen, Touristikgruppen) zu erwarten sind. Angesichts von Vergrämungsvorkommnissen im Zusammenhang mit Begehrlichkeiten bei Windkraftvorhaben, bei denen es i.a.R. um Millionengewinne geht, gilt diese begründete Geheimhaltungspflicht gegenüber Planungsbüros etc. erst recht! Die Naturschutzbehörden sind gehalten, lediglich relevante Meßtischblattquadranten oder Umkreise zu benennen.

Wir schlagen deshalb ff Formulierung vor:

„[...] Die ermittelten Brutvogelreviere und Neststandorte sind in Kartenausschnitten (M. 1:10.000, ggf. auch 1:5.000) darzustellen“. Diese Daten werden für besonders geschützte und störanfällige Arten wegen Vergrämungsgefahren angesichts diverser Begehrlichkeiten geheim gehalten. Sie liegen den Fachbehörden unter Verschluss vor.“

zu **Gastvogelerfassung** (Seite 25)

Aus gegeben Anlass halten wir Erhebungstage für die Gastvogelerfassung für zu gering.

zu **Vogelzug**

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 25):

„[...] wenn begründet davon ausgegangen werden muss, [...]“

Wir bitten in diesem Falle zu beschreiben, wer die Begründung feststellen muss.

zu **5.2 Fledermäuse - Anforderungen an die Untersuchung**

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 27):

„Für die Regional- und Bauleitplanung sowie für immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren für WEA wird im Folgenden ein landesweit einheitlicher Standard für derartige Untersuchungen empfohlen, der nicht unterschritten werden **sollte**.“

Wir bitten das Wort **sollte** durch **darf** zu ersetzen.

zu - **Anforderungen an die Technische Ausstattung**

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 31):

„Während der mobilen Detektorerfassung sollte (zusätzlich) ein mobiles Dauererfassungsgerät, gekoppelt mit einem GPS- Empfänger mitgeführt werden [...]“

Wir bitten das Wort *sollte* durch *muss* zu ersetzen.

**zu 7. Artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen/
vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen bzgl.
Windenergieanlagen letzter Absatz**

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 33):

„[...] *(in VSG in der Regel die WEA-empfindlichen Vogelarten) nicht erheblich beeinträchtigt wird [...]*“

Wir bitten das Wort *nicht erheblich* zu streichen.

Weiter schreibt der Entwurfsverfasser:

„[...] *Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind Schutzmaßnahmen, mit denen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet vermindert werden sollen, so dass die Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes minimiert wird, es somit zu einer reduzierten Einwirkung kommt.*“

In einem *Natura-2000-Gebietes* kann es keine *Schadensbegrenzungsmaßnahmen* geben, da durch diese verharmlosende Formulierung der Schutzzweck dieses Gebietes untergraben wird.

Wir bitten daher, diese Passage zu streichen

Sollte der Fall einer Beeinträchtigung vorliegen, so ist die Einwirkung dessen (also der Bau einer WEA) zu unterbinden.

zu Projektmodifizierung (in Planung und Projektierung)

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 34):

„[...] *zur Vogelzugrichtung mögliche Barrierewirkungen und das Kollisionsrisiko deutlich reduzieren [...]*“

Was ist hier unter *deutlich* zu verstehen? Wir bitten diesen Begriff zu quantifizieren.

Weiter schreibt der Entwurfsverfasser:

„[...] *Durch eine geeignete Nabenhöhe sollten Vermeidungs- und Verminderungseffekte gewährleistet sein, so dass ein möglichst großer Abstand zwischen Geländeoberfläche und unterer Rotorspitze erreicht werden kann.*“

Diese Aussage lässt sich nicht realisieren.

Da die meisten WEA mittlerweile eine Nabenhöhe von 100 m haben, wird kein Investor eine kleinere Anlage akzeptieren.

Wir bitten deshalb diesen Absatz zu streichen.

**zu Temporäre Betriebszeitenbeschränkungen zur Minimierung des
Vogelschlagrisikos**

Der Entwurfsverfasser schreibt (Seite 34):

„Die Maßnahmenwirksamkeit setzt vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern zwingend voraus und ist im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings zu überwachen.“

Diese vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern muss jedoch Bestandteil der Baugenehmigung sein und als Auflage dort auch so formuliert werden.

Dies gilt ebenso für das maßnahmenbezogenen Monitoring:

Das Monitoring muss überwacht und kontrolliert werden.

Die Kosten hierfür sind von Betreiber der WEA zu tragen.

zu **Abschaltalgorithmen bei Windenergieempfindlichen Fledermaus-Arten** (Seite 34)

Auch hier zeigte sich in der Praxis, dass diese Regelung völlig unzulänglich ist.

- 1.) Es muss eine allgemeingültige Regelung geschaffen werden, die durch die Baugenehmigung abgedeckt ist.
- 2.) Diese Regelung muss kontrolliert werden.
- 3.) Diese Regelung muss durch ein Monitoring überwacht werden.
- 4.) Die Kosten hierfür sind vom den Betreiber der WEA zu tragen.

zu • **Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der Anlagen als Schadenbegrenzungsmaßnahme** (Seite 35)

Wir halten diesen Abschnitt für sehr gewagt.

Es ist doch völlig undenkbar ein *Nahrungshabitat* für Fledermäuse zu erstellen.

zu **8. Anforderungen an ein Monitoring** (Seite 36)

- 1.) Es muss eine allgemeingültige Regelung geschaffen werden, die durch die Baugenehmigung abgedeckt ist.
- 2.) Diese Regelung muss kontrolliert werden.
- 3.) Ein Monitoring muss überwacht werden.
- 4.) Die Kosten hierfür sind vom den Betreiber der WEA zu tragen.

Wir bitten deshalb dies sowohl im Leitfaden, wie auch im Erlass festzuhalten.